

Kundenvereinbarung

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag Online Brokerage	3
Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG	11
Anlage 1.2. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten	23
Anlage 2.1. Sonderbedingungen Endgerät	28
Anlage 2.2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen	34
Anlage 2.3. Sonderbedingungen Postbox (Timeline)	38
Anlage 2.4. Sonderbedingungen Sparplan	40
Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten	42
Anlage 3.1. Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto	47

Rahmenvertrag Online Brokerage

Die Trade Republic Bank GmbH (im Folgenden „**Trade Republic**“) und der Kunde¹ (nachfolgend jeweils „**Partei**“ und zusammen die „**Parteien**“ genannt) schließen diesen Rahmenvertrag Online Brokerage (im Folgenden „**Rahmenvertrag**“). Als Bestandteil dieses Rahmenvertrages bestehen Anlagen zu diesem Rahmenvertrag (im Folgenden jeweils einzeln „**Anlage**“). Der Rahmenvertrag regelt die von Trade Republic angebotenen Funktionen und die zugrundeliegenden Dienstleistungen als Online Broker von der Depotöffnung über den Handel mit Finanzinstrumenten bis hin zur Kommunikation über eine elektronische Postbox (Timeline). Sämtliche Funktionen und Dienstleistungen werden in der auf dem mobilen oder stationären Endgerät (im Folgenden einheitlich „**Endgerät**“) installierten und webbasiert verfügbaren Applikation (im Folgenden einheitlich „**Applikation**“) zur Verfügung gestellt.

1. Gesetzliche Informationspflichten; Information per dauerhaftem Datenträger

- 1.1. Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiterhin verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten dienen die als Anlage 1.1. zusammengestellten vorvertraglichen Informationen mitsamt den Bezugnahmen auf weitere Vertragsdokumente. Zugleich erfüllt Trade Republic mit dieser Information weitere gesetzliche Informationspflichten.
- 1.2. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen weiterhin verpflichtet, dem Kunden die allgemeine Art und Herkunft von Interessenkonflikten und die zur Begrenzung der Risiken der Beeinträchtigung von Kundeninteressen unternommenen Schritte eindeutig darzulegen. Zur Erfüllung dieser Darlegungspflicht dient die als Anlage 1.2. zusammengestellte Information über den Umgang von Trade Republic mit möglichen Interessenkonflikten.
- 1.3. Trade Republic muss dem Kunden nach den Vorgaben des geltenden Rechts zahlreiche weitere Informationen im Verlauf der Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen. Trade Republic ist bestrebt, weitgehend auf den Versand von Unterlagen in Papierform zu verzichten, um zum einen die Kosten der Abwicklung im Interesse aller Kunden gering zu halten und zugleich Ressourcen zu schonen. Soweit Unterlagen nach dem Gesetz als dauerhafter Datenträger zu übersenden sind, wird Trade Republic diese dem Kunden daher, sofern nicht zwingend gesetzlich eine andere Form vorgesehen ist, als Dokument im Portable Document Format (.pdf) in die Applikation einstellen. Diese sind in der Applikation in der Postbox (Timeline) abrufbar. Der Kunde kann die Dokumente aus der Applikation auch auf sein Endgerät herunterladen.
- 1.4. Der Kunde stimmt der Bereitstellung der in Ziffer 1.3. genannten Unterlagen auf einem elektronischen dauerhaften Datenträger zu.
- 1.5. Für die Bereitstellung von Basisinformationsblättern nach der EU-Verordnung Nr. 1286/2014 für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger ist als Regelfall die Papierform vorgesehen. Demnach wären die Basisinformationsblätter in Papier vor der Ordererteilung zu übersenden. Dies widerspricht dem Geschäftsmodell eines Online-Brokers. Deshalb betrifft die vorstehende Zustimmung nach Ziffer 1.4. insbesondere auch die Bereitstellung von Basisinformationsblättern.

2. Angebotener Leistungsumfang; Ausführung von Orders nach Weisung des Kunden

- 2.1. Trade Republic bietet Kunden mit Wohnsitz in den Ländern, in denen Trade Republic seine Geschäftstätigkeit ausübt, die Führung eines Wertpapierdepots und den Handel von Finanzinstrumenten in dem jeweiligen Land an. Da Trade Republic als Online Broker an einer effizienten und kostengünstigen Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten interessiert ist und attraktive Konditionen anbieten möchte, arbeitet Trade Republic mit einigen wenigen ausgesuchten Ausführungsplätzen und Kontrahenten zusammen. Dies führt dazu, dass der Kunde in der Regel für ein bestimmtes Finanzinstrument nur einen Ausführungsplatz oder eine begrenzte Zahl von Kontrahenten auswählen kann. Einzelheiten zu den verfügbaren Ausführungsplätzen und Kontrahenten für Geschäfte in Finanzinstrumenten enthalten die in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) gesondert dargestellten Ausführungsgrundsätze von Trade Republic sowie die Applikation. Dies kann dazu führen, dass bei einem Ausfall des angeschlossenen Handelsplatzes ein Handel kurzfristig nicht möglich ist. Trade Republic ist zwar bemüht, dies durch alternative Handelsplätze abzuwenden, dies kann aber nicht gewährleistet werden.
- 2.2. Voraussetzung für die Depotöffnung und die Teilnahme am Handel in Finanzinstrumenten ist die Installation der Applikation auf einem unterstützten Endgerät des Kunden. Für die Nutzung der Applikation gelten die Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.). Die mit der Depotführung und dem Handel in Finanzinstrumenten im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen können ausschließlich über diese Applikation auf dem gegenüber Trade Republic legitimierten Endgerät des Kunden – sowie sonstigen im laufenden Geschäftsbetrieb von Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen – in Anspruch genommen werden.
- 2.3. Jegliche Nutzung der von Trade Republic bereitgestellten Funktionen und Dienstleistungen durch Nutzung von nicht von

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

- Trade Republic zur Verfügung gestellten Zugangswegen, Programmen und/oder sonstigen Schnittstellen außerhalb der Applikation ist verboten. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot behält sich Trade Republic das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 10.2. vor.
- 2.4. Für den angebotenen Handel von Wertpapieren und für die Führung des Wertpapierdepots gelten die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.). Für den Handel mit Cryptowerten gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).
 - 2.5. Trade Republic steht sowohl für Aufträge über Wertpapiere als auch Aufträge betreffend Cryptowerten und sonstigen Finanzinstrumenten das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb oder Verkauf von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.
 - 2.6. Der Kunde darf in seinem Wertpapierdepot grundsätzlich nur die über Trade Republic erworbenen Finanzinstrumente verwahren lassen. Trade Republic ist nicht verpflichtet, die Einlieferung anderer Finanzinstrumente in das Wertpapierdepot des Kunden zu akzeptieren. Sollte der Kunde eine Einbuchung von Finanzinstrumenten in das Depot veranlassen, die nicht über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind, hat der Kunde diese Finanzinstrumente auf Anforderung von Trade Republic auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen zu lassen oder gemäß gesonderter Weisung zu verkaufen. Dasselbe gilt für Finanzinstrumente, welche durch die von Trade Republic und deren Dienstleister genutzten Verwahrer bestimmte Finanzinstrumente nicht oder nicht mehr verwahren können. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen. Vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung von Trade Republic nach Satz 2 hat sich der Kunde vor einem Depotübertrag auf sein Depot bei Trade Republic darüber zu informieren, ob die zu übertragenden Finanzinstrumente über die über Trade Republic verfügbaren Ausführungsplätze handelbar sind. Andernfalls hat er Trade Republic den durch die Einlieferung und Verwahrung von Finanzinstrumenten außerhalb des Handelsuniversums von Trade Republic verursachten Mehraufwand sowie einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei den über die Applikation erworbenen Cryptowerten können diese im Übrigen durch Dritte (z.B. einen Cryptoverwahrer), d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, verwahrt werden. Hierüber wird der Kunde vor dem erstmaligen Handel der Cryptowerte informiert. Insoweit geht der Kunde eine eigene Vertragsbeziehung mit einem dritten Cryptoverwahrer (im Folgenden „**Cryptoverwahrer**“) ein.
 - 2.7. Hält ein Kunde Namensaktien in seinem Depot, kann er seine Rechte aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung) nach deutschem Aktienrecht nur wahrnehmen, wenn der Kunde im Aktienregister der Gesellschaft rechtzeitig eingetragen wird. Der Kunde hat eigenständig zu prüfen, inwieweit eine Eintragung in das Aktienregister bzw. die Meldung der kundenbezogenen Daten an die Aktiengesellschaft zur Wahrnehmung seiner Aktionärsrechte erforderlich ist. Trade Republic leitet die für die Eintragung in das Aktienregister notwendigen kundenbezogenen Daten an eine inländische Aktiengesellschaft weiter, wenn der Kunde in den Menüeinstellungen der Applikation für sein Depot die Auswahl „Eintragung ins Aktienregister“ trifft, oder sonst im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von Trade Republic. In diesem Fall werden die inländischen Aktiengesellschaften den Kunden in der Regel im Aktienregister eintragen. Bei ausländischen Aktiengesellschaften wird Trade Republic im Falle der oben beschriebenen Auswahl kundenbezogene Daten im Rahmen der für Trade Republic geltenden gesetzlichen Vorgaben an die betreffenden Aktiengesellschaften übermitteln. Im Übrigen erfolgt eine Datenweitergabe im Rahmen zwingender gesetzlicher Verpflichtungen.
 - 2.8. Trade Republic ist nach § 63 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) verpflichtet, die Vereinbarkeit der von Trade Republic angebotenen Wertpapiere mit den Bedürfnissen der Kunden auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes zu beurteilen. Der Zielmarkt definiert, an welche Anleger sich der Emittent eines Wertpapiers richtet. Bei der Festlegung des Zielmarktes sind die typischen Anlageziele (einschließlich des Anlagehorizonts), die typischerweise erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden, um die Risiken des jeweiligen Wertpapiers zu verstehen, sowie die typischerweise erforderliche Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Trade Republic wird bei Kaufaufträgen für Wertpapiere die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren beziehen. Weitere Angaben des Kunden, die der Kunde auf einem anderen Wege zur Verfügung gestellt hat, wird Trade Republic nicht verwenden. Daher wird Trade Republic lediglich prüfen, ob der Kunde nach den von ihm gemachten Angaben im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers zählt. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.
 - 2.9. Zur Funktionsweise der über die Applikation erhältlichen Finanzinstrumente und zu den damit verbundenen typischen Verlustrisiken enthalten die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ wichtige Informationen. Diese Basisinformationen werden dem Kunden im Rahmen des Abschlusses dieses Rahmenvertrages in die Postbox (Timeline) eingestellt und der Kunde kann diese über die Applikation jederzeit wieder aufrufen. Informationen zu den über die Applikation erhältlichen Cryptowerten enthalten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).
 - 2.10. Für die in der Applikation bereit gestellte Postbox (Timeline) gelten die Sonderbedingungen Postbox (Timeline) (Anlage 2.3.).
 - 2.11. Auf Grund des Abkommens vom 31. Mai 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (*Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA*) muss Trade Republic bei der Kontoeröffnung prüfen, ob der Kunde möglicherweise eine „U.S. Person“ ist. „U.S. Personen“ dürfen kein Konto bei Trade Republic eröffnen. Es liegt in der Verantwortung eines jeden Kunden, abzuklären, ob er als „U.S. Person“ gilt. Sollte sich im Verlauf der Geschäftsbeziehung herausstellen, dass ein Kunde eine „U.S.

Person“ ist oder wird, hat er dies Trade Republic C(ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen. Ist der Kunde eine „U.S. Person“, darf Trade Republic diese Kundenvereinbarung gemäß Ziffer 10.2. fristlos kündigen. Den Trade Republic mit der Qualifizierung des Kunden als „U.S. Person“ entstehenden Aufwand und Schaden hat der Kunde Trade Republic zu ersetzen.

- 2.12. Der Kunde hat die Möglichkeit über die Applikation auch Sparpläne für bestimmte, von Trade Republic dafür vorgesehene, Finanzinstrumente abzuschließen. Der Kunde kann eine Liste der für einen Sparplan zugelassenen Finanzinstrumente in der Applikation abrufen. Für die angebotenen Sparpläne in Finanzinstrumenten gelten die Sonderbedingungen Sparplan (Anlage 2.4.).
- 2.13. Der Kunde hat keinen Anspruch gegen Trade Republic auf den Handel von Finanzinstrumenten, die durch die Handelspartner nicht oder nicht mehr unterstützt werden. Im Depot des Kunden befindliche Finanzinstrumente, die nicht mehr durch die Handelspartner unterstützt werden, müssen durch den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) soweit möglich auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen oder/und im Übrigen verkauft werden. Kommt der Kunde dem nicht nach, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen.
- 2.14. Im Rahmen der Orderausführung kann es zum Erwerb von Bruchstücken eines Finanzinstruments kommen, wenn der vom Kunden gewählte Geldbetrag geteilt durch den Marktpreis eines Finanzinstruments zum Ausführungszeitpunkt keine natürliche Zahl ergeben könnte. Dem Kunden werden in diesem Fall Bruchstücke des Finanzinstruments in sein Kundendepot eingebucht.

Der Kunde kann diese in seinem Wertpapierdepot verbuchten Bruchstücke nicht auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen lassen.

Erteilt der Kunde einen Übertragungsauftrag für die betreffende Wertpapiergattung, werden demnach keine Bruchstücke übertragen, sondern diese veräußert und der Erlös dem Guthaben des Kunden auf dem Treuhandsammelkonto gutgeschrieben. Trade Republic kann jedoch im eigenen Namen einen Deckungsbestand für die von den Kunden erworbenen Bruchstücke entweder in dem Depot bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, in dem auch die Wertpapiere der Kunden gehalten werden, oder in einem anderen auf Trade Republic lautenden Wertpapierdepot halten.

Der Kunde kann auch keine Stimmrechte oder sonstige Eigentumsrechte aus Bruchstücken ausüben.

Ausschüttungen sowie Dividenden werden anteilig für Bruchstücke gutgeschrieben.

Für gehaltene Bruchstücke von Namensaktien kann keine Eintragung in das Aktienregister erfolgen. Durch den Erwerb weiterer Bruchstücke kann der Kunde zusätzliche ganze Anteile erhalten, sodass auf seinen Wunsch eine nachträgliche Eintragung in das Aktienregister erfolgen kann.

Trade Republic ermöglicht dem Kunden die Teilnahme an Kapitalmaßnahmen für Wertpapierbruchstücke, soweit dies durchführbar ist. Bardividenden werden z.B. im Verhältnis des eingebuchten Bruchstückes zu einer Aktie an den Kunden ausgezahlt. An bestimmten anderen Kapitalmaßnahmen nehmen Bruchstücke jedoch nicht teil. Die Ausgestaltung der Kapitalmaßnahmen obliegt dem jeweiligen Emittenten. Trade Republic hat hierauf keinen Einfluss.

3. Abrechnung von Aufträgen; treuhänderische Verwahrung der Kundengelder

- 3.1. Der Kunde darf grundsätzlich Aufträge für den Erwerb von Finanzinstrumenten nur auf Guthabenbasis erteilen. Trade Republic hat zu diesem Zweck Treuhandsammelkonten bei einer oder mehrerer Banken, welche die Erlaubnis zum Einlagengeschäft haben (im Folgenden „Treuhandbank“) eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm mitgeteilten persönlichen Internationalen Bankkontonummer (im Folgenden „IBAN“) einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag. Trade Republic ist dennoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, als Kommissionär für den Kunden in Vorleistung zu gehen.
- 3.2. Trade Republic rechnet die Aufträge in Finanzinstrumenten sowie die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben ab. Ein etwaiges – im Ausnahmefall etwa durch Stornobuchungen bedingtes – negatives Kundenguthaben hat der Kunde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) auszugleichen.
- 3.3. Für die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto sowie die Verrechnung der Ansprüche aus den Aufträgen in Finanzinstrumenten auf einem gesondert geführten buchhalterischen Verrechnungskonto gelten die in Anlage 3.1. dargestellten Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto.
- 3.4. Trade Republic und der Kunde verabreden in Abweichung zur gesetzlichen Grundregel die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in dieser Ziffer 3. und in den Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf einem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit den rechtlichen Vorgaben zur Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck (siehe dazu in Ziffer 5. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.)).

- 3.5. Eine Auszahlung des auf einem Treuhandsammelkonto verbuchten Guthabens kann der Kunde nur auf das bei Depotöffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.
- 3.6. Trade Republic ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – den Kunden ein etwaiges, über mehr als 30 Tage nicht für Geschäfte in Finanzinstrumenten verwendetes Kundenguthaben durch Zahlung zugunsten des angegebenen Referenzkontos zurückzuzahlen. Trade Republic wird den Kunden über die bevorstehende Auszahlung per E-Mail und Nachricht in der Postbox (Timeline) informieren. Verwendet der Kunde das Kundenguthaben anschließend innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung nicht für Geschäfte in Finanzinstrumenten oder veranlasst er nicht die vorzeitige Auszahlung zugunsten des Referenzkontos, wird Trade Republic die Überweisung des ungenutzten Kundenguthabens zugunsten des hinterlegten Referenzkontos veranlassen. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, die Angaben zum hinterlegten Referenzkonto bei Änderungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu aktualisieren.
- 3.7. Trade Republic bietet Kunden, die bei Trade Republic ein Wertpapierdepot führen und über die Applikation von Trade Republic Finanzinstrumente handeln können, den Service Sofort verfügbares Handelsvolumen an. Dieser Service ermöglicht den Kunden einen einfachen und sofortigen Handel in Finanzinstrumenten durch Einzahlung von Geldbeträgen auf das Treuhandsammelkonto.

4. Entgelte und Auslagen; Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Zahlungen; Fremdwährungsgeschäfte

- 4.1. Die Höhe der Entgelte für die von Trade Republic erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, das in seiner jeweils aktuellen Fassung über die Applikation und über die Internetseite von Trade Republic (www.traderepublic.com, im Folgenden „**Trade Republic Internetseite**“) jederzeit einsehbar ist. Wenn ein Kunde eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und die Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gelten die zum Zeitpunkt des Abschluss dieses Rahmenvertrages im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Trade Republic stellt dem Kunden nach Verlangen über die Applikation eine jeweils aktuelle Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses zur Verfügung und übersendet diese zusätzlich nach Aufforderung per E-Mail an den Kunden.

- 4.2. Im Zusammenhang mit der Ausführung der Geschäfte in Finanzinstrumenten kann Trade Republic Zahlungen von den Betreibern der Ausführungsplätze bzw. Kontrahenten der Ausführungsgeschäfte (im Folgenden „**Ausführungsplätze**“) oder von Anbietern von Finanzinstrumenten (z.B. Anbietern von ETFs; im Folgenden „**Anbieter**“) für die Platzierung der Aufträge an diesen Ausführungsplätzen bzw. Kontrahenten bzw. für den Erwerb bestimmter Produkte eines Anbieters durch Kunden von Trade Republic erhalten. Diese Zahlungen belaufen sich bei Geschäften in Finanzinstrumenten in der Regel auf bis zu EUR 3,00 pro geförderter Kundenorder; in besonderen Fällen und in Abhängigkeit von gewissen Handelsumsatzgrößen auf bis zu EUR 17,60 pro Kundenorder (Stand: 9/2021) (d.h. Trade Republic kann eine Zahlung bis zu dieser Höhe für die Platzierung einer Kundenorder an den Ausführungsplatz bzw. bei dem jeweiligen Anbieter erhalten). Die Höhe der Zahlungen hängt im Einzelfall von der Vereinbarung mit dem Ausführungsplatz bzw. Anbieter und dem insgesamt über den Ausführungsplatz in definierten Zeitabschnitten abgewickelten Umsatz ab. Diese Zahlung ist zulässig. Trade Republic verwendet die Zahlung, um den Kunden die kostengünstigen und technisch hochwertigen Dienstleistungen in diesem Vertrag anzubieten. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Trade Republic diese Zahlungen vereinnahmt und behalten darf. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 des des Bürgerlichen Gesetzbuchs (im Folgenden „**BGB**“), § 384 des Handelsgesetzbuch (im Folgenden „**HGB**“)) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Zahlungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf die Leistungen von Trade Republic unter diesem Vertrag unterstellt – die Zahlungen an den Kunden herausgeben.

- 4.3. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Hauptleistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, wenn diese Hauptleistungen im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und deren Erbringung nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Abweichende Vereinbarungen zwischen Trade Republic und dem Kunden gehen vor.
- 4.4. Für eine Leistung, zu deren Erbringung Trade Republic kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die Trade Republic im eigenen Interesse wahrnimmt, wird Trade Republic dem Kunden kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.
- 4.5. Schließt Trade Republic mit dem Kunden ein Geschäft in fremder Währung ab, wird Trade Republic den Fremdwährungsbetrag in Euro konvertieren und den entsprechenden Euro-Betrag dem Verrechnungskonto des Kunden gutschreiben bzw. belasten.
- 4.6. Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. aus einer dort verlinkten Information.

5. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis; Abtretungsverbot; Verfügungsberechtigung nach dem Tod

- 5.1. Der Kunde kann gegen Forderungen von Trade Republic nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.2. Der Kunde darf seine Ansprüche gegen Trade Republic aus der Geschäftsverbindung nicht an Dritte abtreten, verpfänden oder anderweitig übertragen.

- 5.3. Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber Trade Republic auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, Trade Republic seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Trade Republic darf als Berechtigten ansehen und an diesen mit befreiender Wirkung leisten ohne dazu verpflichtet zu sein, wer eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist. Dies gilt nicht, wenn Trade Republic bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn Trade Republic dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde Trade Republic Änderungen bezüglich des von ihm angegebenen Referenzkontos sowie seiner Kontaktdaten, insbesondere Änderungen seiner Mobilfunknummer sowie die Änderung seiner Anschrift, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitteilt. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz (z.B. Nachweis, dass das Referenzkonto im Namen des Kunden geführt wird), ergeben. Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Mitwirkungspflichten, hat er Trade Republic die daraus entstehenden Kosten und Aufwände (z.B. für eine Adressermittlung) zu ersetzen.
- 6.2. Der Kunde hat die in die Postbox (Timeline) eingestellten oder anders übersandten Abrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen (z.B. über Geschäfte in Cryptowerten), sowie Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu erheben.
- 6.3. Falls die vorstehend in Ziffer 6.2. genannten Dokumente dem Kunden nicht zugehen, muss er Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.
- 6.4. Wenn und soweit Trade Republic mit dem Kunden neue Regelungen in der Kundenbeziehung ausdrücklich vereinbaren möchte (vgl. Ziffer 9.2.), ist der Kunde verpflichtet, hierzu eine Erklärung gegenüber Trade Republic abzugeben.
- 6.5. Den Kunden trifft die Verpflichtung, die Wertentwicklung seiner Investments und deren Handelbarkeit eigenständig zu beobachten. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund des Ausfalls eines Handelsplatzes oder der Handelsmöglichkeit über Trade Republic der Kunde eine von ihm gewünschte Transaktion nicht ausführen konnte. Er ist dann verpflichtet, fortlaufend zu beobachten, wann die Handelsmöglichkeit wieder hergestellt ist, um die von ihm gewünschte Transaktion durchzuführen.

7. Haftung von Trade Republic; Mitverschulden des Kunden

- 7.1. Trade Republic haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung von Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen zum Mitverschulden, in welchem Umfang Trade Republic und der Kunde den Schaden zu tragen haben.
- 7.2. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten. Trade Republic haftet in diesen Fällen insbesondere nicht für die Unmöglichkeit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten oder der Belieferung von Finanzinstrumenten oder für Lieferverzögerungen, wenn Trade Republic diese Leistungsstörungen nicht zu vertreten hat. Sofern diese Ereignisse Trade Republic die Erfüllung vertraglicher Pflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind sowohl Trade Republic als auch der Kunde zum Rücktritt von dem jeweiligen Geschäft berechtigt.

8. Vereinbarung von Pfandrechten zugunsten von Trade Republic

- 8.1. Der Kunde und Trade Republic sind sich darüber einig, dass Trade Republic ein Sonderpfandrecht an den Finanzinstrumenten erwirbt, an denen Trade Republic im Inland im Rahmen der von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen auf Grund des Erwerbs dieser Finanzinstrumente durch den Kunden Besitz erlangt bzw. welche bei einem Drittverwahrer für den Kunden verwahrt werden.
- 8.2. Das Sonderpfandrecht an einem Finanzinstrument dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche, die Trade Republic im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Finanzinstruments gegen den Kunden zustehen, insbesondere ihrer Aufwendungsersatzansprüche aus dem Kommissionsgeschäft einschließlich hierauf entfallender Gebühren, Spesen und Steuern sowie etwaiger Ausgleichsansprüche von Trade Republic aufgrund von negativen Geldsalden des Kunden.
- 8.3. Das Sonderpfandrecht geht dem AGB-Pfandrecht nach den nachstehenden Ziffern 8.4. bis 8.6. im Range vor.
- 8.4. Der Kunde und Trade Republic sind sich außerdem darüber einig, dass Trade Republic ein Pfandrecht an den Finanzinstrumenten und Sachen erwirbt, an denen Trade Republic im Inland im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird (im Folgenden „**AGB-Pfandrecht**“). Trade Republic erwirbt ein AGB-Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (unter Einschluss

der Geschäfte aus Cryptowerten) zustehen oder künftig zustehen werden, soweit diese nicht durch eine Treuhandabrede oder sonstige Vereinbarung dem Pfandzugriff entzogen sind.

- 8.5. Das AGB-Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Trade Republic aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Das AGB-Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die Finanzinstrumente, die Trade Republic im Ausland für den Kunden verwahrt.
- 8.6. Unterliegen dem AGB-Pfandrecht von Trade Republic Finanzinstrumente, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.
- 8.7. Für den Fall, dass die Finanzinstrumente nicht im Besitz von Trade Republic, sondern im Besitz einer anderen Depotstelle auch im Ausland sind, vereinbaren der Kunde und Trade Republic zur Sicherung der unter 8.2. und 8.5. bezeichneten Ansprüche hiermit eine Abtretung in Bezug auf sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die andere möglicherweise auch im Ausland gelegene Depotstelle auf Herausgabe der Finanzinstrumente nebst Erneuerungsscheinen sowie etwaigen Bezugsrechten und Berichtigungsaktien an Trade Republic. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt Trade Republic, der Depotstelle diese Abtretung in seinem Namen anzuzeigen. Des Weiteren ermächtigt er Trade Republic, bei der im Ausland gelegenen Depotstelle Auskünfte über den Bestand und den Wert des Depots einzuholen. Von dieser Abtretung an Trade Republic werden auch sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Kunden gegen die nach den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) zur Verwahrung seiner Cryptowerte eingeschaltete Verwahrstelle erfasst.
- 8.8. Trade Republic ist zu einer Pfandverwertung von Finanzinstrumenten, berechtigt, wenn der Kunde ein negatives Kundenguthaben unterhält. In diesem Fall wird Trade Republic den Kunden auffordern, innerhalb von drei Bankarbeitstagen für einen Ausgleich des negativen Kundenguthabens zu sorgen (im Folgenden **„Ausgleichsforderung“**) und für den Fall des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist den Verkauf der Finanzinstrumente androhen. Die Wartefrist für einen Verkauf nach Androhung beträgt in der Regel einen Monat. Die Frist von einem Monat ist aber unzulässig, wenn der Kurswert der vom Kunden bei Trade Republic gehaltenen Finanzinstrumente (im Folgenden **„Portfoliowert“**) 2/3 oder weniger der gegen den Kunden bestehenden Ansprüche von Trade Republic ausmacht und dieser Portfoliowert gegenüber dem Zeitpunkt der Ausgleichsforderung um 10% gefallen ist (sog. „Gefahr im Verzug“). In diesem Fall darf Trade Republic sofort die Pfandverwertung betreiben. Die Pfandverwertung erfolgt in den vorstehend genannten Fällen vereinbarungsgemäß an einem Marktplatz für dieses Finanzinstrument, an den Trade Republic entsprechend den Regelungen in diesem Rahmenvertrag angeschlossen ist. Der offene Rechnungsbetrag (inkl. möglicher Verzugszinsen und Mahngebühren) kann zum Zwecke des Inkassos an ein von Trade Republic gewähltes Inkassounternehmen abgegeben oder verkauft werden.
- 8.9. Verpfändete Inhaberschuldverschreibungen kann Trade Republic entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 1294 BGB bei Fälligkeit der gesicherten Forderung durch Kündigung und Einziehung der Forderung aus der Inhaberschuldverschreibung realisieren.

9. Geltungsbereich und Änderungen dieses Rahmenvertrages mitsamt Anlagen

- 9.1. Dieser Rahmenvertrag mitsamt den einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Daneben gelten im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic auch künftig vereinbarte Sonderbedingungen. Die einbezogenen Anlagen und Sonderbedingungen (einschließlich der künftig unter diesen Rahmenvertrag einbezogenen Sonderbedingungen) können im Einzelfall Abweichungen oder Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag enthalten. Die Regelungen in den Sonderbedingungen haben Vorrang vor den Regelungen in diesem Rahmenvertrag, soweit sich die Regelungen widersprechen sollten.
- 9.2. Änderungen dieses Rahmenvertrages sowie der Sonderbedingungen oder künftig vereinbarter Sonderbedingungen, die die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen oder das Vertragsgefüge tiefgreifend ändern (letztere im Folgenden **„wesentliche Änderungen“**), bedürfen einer ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Dabei sind Hauptleistungspflichten solche Pflichten, aufgrund derer ein Vertrag hauptsächlich geschlossen wird. Sie bilden die wesentlichen Vertragsbestandteile. Im Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Trade Republic umfasst dies die Zahlungspflichten des Kunden und die Pflicht von Trade Republic, im Wege der Finanzkommission oder auf sonstigem Wege für den Kunden Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Wesentliche Änderungen sind Änderungen, die so tiefgreifend in das Vertragsgefüge eingreifen, dass sie dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen. Andere Änderungen (im Folgenden **„unwesentliche Änderungen“**) bedürfen keiner ausdrücklichen oder konkludenten Vereinbarung zwischen dem Kunden und Trade Republic. Unwesentliche Änderungen wird Trade Republic dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens – soweit gesetzlich möglich – in Textform über die Postbox (Timeline) in der Applikation mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu unwesentlichen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen. Derartige unwesentliche Änderungen sind zulässig, wenn für diese ein triftiger Grund vorliegt. Triftige Gründe sind:
 - die Korrektur von missverständlichen Regelungen,
 - die Klarstellung von Regelungen,
 - die Änderung von Dienstleistern und Auftragnehmern,
 - die Erbringung neuer Dienstleistungen, welche der Kunde nicht in Anspruch nehmen muss oder welche kostenfrei

sind,

- die Anpassung von Formerfordernissen und Datenformaten,
- die Anpassung an neue rechtliche Anforderungen aus dem Aufsichtsrecht oder aus dem Steuerrecht,
- die Anpassung aufgrund der internationalen Expansion von Trade Republic und dem damit einhergehenden Bedürfnis, möglichst einheitliche Kundenbedingungen zu haben,
- die Vereinbarung von Nebenpflichten, sofern diese mit Blick auf ein ausgewogenes Risikoverhältnis der im Rahmen der Kundenbeziehung betroffenen Interessen angemessen sind,
- die Anpassung bringt keinerlei Nachteile für den Kunden mit sich,
- sonstige, den vorstehenden Gründen ähnliche Gründe.

9.3. Bietet Trade Republic dem Kunden unwesentliche Änderungen von Bedingungen an, welche durch die in der vorgenannten Ziffer 9.2. genannte Genehmigungswirkung zustandekommen sollen, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn Trade Republic in ihrem Angebot besonders hinweisen.

10. Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigungsrechte

10.1. Der Kunde kann den Rahmenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist unter Einhaltung der Textform kündigen.

10.2. Trade Republic kann den Rahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Davon abgesehen kann Trade Republic bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Rahmenvertrag auch fristlos kündigen. Fristlose Kündigungsgründe für Trade Republic sind insbesondere:

- Der Kunde gleicht unter Verstoß gegen Ziffer 3.2. dieses Rahmenvertrags einen negativen Saldo nicht aus.
- Der Kunde gibt unter Verstoß gegen Ziffer 6.4. dieses Rahmenvertrags keine Willenserklärung ab.
- Der Kunde nutzt das Depot bei Trade Republic gemeinschaftlich mit anderen.
- Der Kunde verzieht aus dem Land, für welches er mit Trade Republic eine Kundenbeziehung begründet hat, und zwar selbst dann, wenn der Kunde in ein Land verzieht, in welchem Trade Republic auch seine Dienstleistungen anbietet (z.B. der Kunde verzieht aus Deutschland nach Frankreich).
- Der Kunde nutzt die Applikation unter Verstoß gegen Ziffer 2.3. dieses Rahmenvertrags.

10.3. Der Kunde hat Trade Republic im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Kündigungstermin und bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Finanzinstrumente verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden bei einem in der Europäischen Union zugelassenen Finanzinstitut übertragen werden sollen.

10.4. Die Übertragung von Cryptowerten ist im Falle einer Kündigung nicht möglich. Der Kunde hat etwaige beim Cryptoverwahrer vorhandene Cryptowerte bis zum Kündigungstermin zu verkaufen.

10.5. Für den Fall, dass der Kunde den Verpflichtungen nach Ziffer 10.3. bzw. Ziffer 10.4. Satz 2 nicht nachkommt, ist Trade Republic zur Veräußerung der Finanzinstrumente berechtigt und wird dem Kunden den Veräußerungserlös abzüglich der Veräußerungskosten auf das benannte Verrechnungskonto überweisen.

11. Datenschutz; Verschwiegenheitsverpflichtung

11.1. Trade Republic ist berechtigt, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden, die Trade Republic im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden erhoben hat, zur Vertragsdurchführung und Erfüllung von gesetzlichen Pflichten zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden erfolgt unter strikter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

11.2. Einzelheiten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Trade Republic finden sich in der Datenschutzerklärung und in den Datenschutzinformationen der Trade Republic.

11.3. Trade Republic verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen, von denen Trade Republic Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf Trade Republic nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

12. Anwendung deutschen Rechts; Gerichtsstand

12.1. Auf diesen Rahmenvertrag und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung.

12.2. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Anlage 1.1.

Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB
und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.1.
Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformation nach § 63 Abs. 7 WpHG

Trade Republic hat gegenüber Verbrauchern bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen eine Informationspflicht vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB. Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen darüber hinaus verpflichtet, dem Kunden Informationen über Trade Republic selbst, die von Trade Republic erbrachten Dienstleistungen, über die angebotenen Finanzinstrumente, über Ausführungsplätze und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

1. Allgemeine Informationen über Trade Republic

1.1. Name und ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der Trade Republic lautet:

Trade Republic Bank GmbH

Köpenicker Straße 40c

D-10179 Berlin

Deutschland

Fax: +49 30 5490 6929

1.2. Gesetzlich vertretungsberechtigte Personen; Eintragung im Handelsregister

Geschäftsführer der Trade Republic sind Andreas Torner und Gernot Mittendorfer. Trade Republic ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 244347 B eingetragen.

1.3. Hauptgeschäftstätigkeit von Trade Republic

Als Hauptgeschäftstätigkeit bietet Trade Republic den Erwerb von Finanzinstrumenten (insbesondere Aktien, ETFs, Cryptowerten und Derivaten) insbesondere im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts sowie Eigenhandel und die Verwahrung von Wertpapieren in einem Wertpapierdepot an. Dabei handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen in Form des Finanzkommissionsgeschäfts sowie des Eigenhandels und eine Wertpapiernebenleistung in Form des Depotgeschäfts.

1.4. Erlaubnis nach Wertpapierinstitutsgesetz und zuständige Aufsichtsbehörden

Die Tätigkeit von Trade Republic erfüllt als erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung bzw. Wertpapiernebenleistung die Tatbestände des Finanzkommissionsgeschäfts, des Eigenhandels und des Depotgeschäfts nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 10 und Abs. 3 Nr. 1 Wertpapierinstitutsgesetz (im Folgenden "WpIG"). Trade Republic verfügt über entsprechende Erlaubnisse. Zuständige Aufsichtsbehörden sind

- die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg, Leibnizstraße 10, 10625 Berlin (www.bundesbank.de) und
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden "BaFin"), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (www.bafin.de).

2. Allgemeine Informationen zum Rahmenvertrag

2.1. Gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrages; wesentliche Merkmale der angebotenen Finanzdienstleistung

Trade Republic hat aufgrund gesetzlicher Vorgaben mit dem Kunden eine schriftliche Rahmenvereinbarung zu schließen, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten von Trade Republic und dem Privatkunden im Hinblick auf die angebotenen Wertpapiergeschäfte enthält. Der Rahmenvertrag dient der Dokumentation dieser Rechte und Pflichten.

Wesentliche Merkmale der unter dem Rahmenvertrag von Trade Republic angebotenen Finanzdienstleistungen sind der Handel von Finanzinstrumenten (Kauf- und Verkauf von Aktien, Cryptowerten, Publikumsfonds und Derivaten) durch Trade Republic im Wege des Finanzkommissionsgeschäfts und des Eigenhandels sowie die Nebenleistung der Verwahrung der

Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen

12 von 49

Wertpapiere des Kunden in dem von Trade Republic für den Kunden eingerichteten Wertpapierdepot. Die über Trade Republic gehandelten Cryptowerte können separat bei einem Cryptoverwahrer, d.h. nicht im Wertpapierdepot des Kunden bei Trade Republic, sondern im Rahmen einer direkten Vertragsbeziehung zwischen Cryptoverwahrer und dem Kunden verwahrt werden.

2.2. Zustandekommen des Rahmenvertrages

Der Kunde kann den Rahmenvertrag mit Trade Republic wirksam schließen, indem er in der Applikation die Eingabeanweisungen nach Start der Applikation und Registrierung mit der Mobilfunknummer befolgt. Der Kunde erhält dabei vor Vertragsabschluss Zugang zu sämtlichen Vertragsdokumenten. Der Kunde gibt ein ihm bindendes Angebot mit dem Inhalt des Rahmenvertrages durch Abschluss der Kontoeröffnung in der Applikation ab. Trade Republic bestätigt dem Kunden anschließend den Vertragsabschluss. Mit diesem Schritt kommt der Rahmenvertrag zwischen dem Kunden und Trade Republic verbindlich zustande.

2.3. Bestandteile des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Rahmenvertrag Online Brokerage
- Anlage 2.1. Sonderbedingungen Endgerät
- Anlage 2.2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen
- Anlage 2.3. Sonderbedingungen Postbox (Timeline)
- Anlage 2.4. Sonderbedingungen Sparplan
- Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten
- Anlage 3.1. Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto

Zusätzlich erhält der Kunde noch mit dem Abschluss des Rahmenvertrags die folgenden Informationen:

- Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen nach Art. 246b EGBGB und Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG
- Anlage 1.2. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

2.4. Vertragssprache; Kommunikationsmittel und -sprache

Trade Republic stellt die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen in Deutschland nur in deutscher Sprache und im Ausland in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache zur Verfügung.

Die Kommunikation zwischen Trade Republic und dem Kunden erfolgt grundsätzlich elektronisch über die Applikation und teilweise per E-Mail. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die Applikation.

Die Applikation ist für die Anwendung in deutscher Sprache geeignet. Die gesamte Geschäftsverbindung wird in deutscher Sprache abgewickelt. Die Applikation steht auch in englischer Sprache zur Verfügung und die Geschäftsverbindung kann in englischer Sprache abgewickelt werden. Wenn der Kunde die Applikation in englischer Sprache benutzt, ist er damit einverstanden, Informationen in mehreren Sprachen zu erhalten. Soweit Trade Republic ihre Dienstleistungen auch aktiv im Ausland erbringt, geschieht dies in Englisch sowie, soweit gesetzlich erforderlich, in der jeweiligen Landessprache.

Für die Kommunikation im Zusammenhang mit der Ordererteilung bei Wertpapiergeschäften und Depotführung gelten die Regelungen des Rahmenvertrages, der Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.), der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.), der Sonderbedingungen Postbox (Timeline) (Anlage 2.3.) und der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Für den Handel in Cryptowerten gelten die vorstehenden Regelwerke mit folgender Ausnahme ebenfalls: Anstelle der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) gelten die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.).

2.5. Rechtsordnung; Gerichtsstand

Auf die vorvertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen Kunde und Trade Republic, auf den Vertragsschluss und auf die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Trade Republic findet deutsches Recht Anwendung. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

2.6. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung von Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen, wie Trade Republic, kann die Deutsche

Bundesbank nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagegesetzes (im Folgenden "UKlaG") als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn ein Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist. Daneben kann bei Streitigkeiten betreffend sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Bankgeschäften nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Kreditwesengesetzes (im Folgenden "KWG") zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen die BaFin nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 UKlaG als behördliche Auffangschlichtungsstelle tätig werden, wenn das Unternehmen nicht einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen ist.

Trade Republic ist keiner anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle, welche für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Bankgeschäften zwischen Verbrauchern und beaufsichtigten Unternehmen eingerichtet ist, angeschlossen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank lautet:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de; Internetseite: www.bundesbank.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der Deutschen Bundesbank (Stichwort „Schlichtungsstelle“) oder dort unter der Rubrik „Service“ abrufen.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle der BaFin lautet:

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Referat ZR 3 -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de; Internetseite: www.bafin.de

Weitere Informationen zur Schlichtungsstelle sowie Informationen über das Verfahren kann der Kunde über die Suchfunktion auf der Webseite der BaFin unter dem Stichwort „Schlichtungsstelle“ oder dort unter der Rubrik „Verbraucher“ abrufen.

Die Europäische Kommission hat zudem unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (im Folgenden „OS-Plattform“) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Trade Republic nimmt an einer entsprechenden Online-Streitbeilegung derzeit nicht teil.

2.7. **Keine Mindestvertragslaufzeit; Kündigung des Rahmenvertrages**

Für den Rahmenvertrag gilt keine Mindestlaufzeit. Der Kunde kann die Vertragsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Trade Republic kann die Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ordentlich kündigen. Daneben kann Trade Republic den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund auch fristlos kündigen. Der Kunde hat Trade Republic in diesem Zusammenhang eine Mitteilung zu machen, ob etwaige im Depot vorhandene Wertpapiere verkauft oder auf ein anderes Wertpapierdepot des Kunden übertragen werden sollen.

3. **Informationen zur Ordererteilung und Ausführung der Wertpapiergeschäfte, zum Handel in Cryptowerten sowie zur Depotführung**

3.1. **Order- und Auftragserteilung**

Der Kunde kann über Trade Republic durch Erteilung entsprechender Kauf- oder Verkaufsaufträge Wertpapiere erwerben und veräußern. Das Gleiche gilt für den Handel mit Cryptowerten, für die der Kunde Kauf- oder Verkaufsaufträge erteilen kann. Die Ausführung der Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten erfolgt in der Regel in Form von Kommissionsgeschäften und nur in besonders von Trade Republic gekennzeichneten Fällen im Wege eines Festpreisgeschäfts. Die Order- und Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich über die bereitgestellte Applikation. Hierfür gelten die Sonderbedingungen Endgerät (Anlage 2.1.).

Trade Republic steht nach Ziffer 2.5. sowohl für Kauforders über Wertpapiere als auch Kaufaufträge betreffend

Cryptowerten das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge zum Erwerb von Wertpapieren bzw. Cryptowerten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Kauforder oder eines Kaufauftrags in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande.

3.2. **Ausführung der Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten**

Trade Republic führt die Wertpapiergeschäfte und Geschäfte in Cryptowerten in Einklang mit den jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen in der Regel auf der Basis von Weisungen des Kunden insbesondere betreffend den Ausführungsplatz aus, soweit der Kunde und Trade Republic keine abweichende Vereinbarung treffen. Die Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.); im Fall des Handels in Cryptowerten sind die Ausführungsgrundsätze in den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) dargestellt. Bei den Cryptowerten, die bei Trade Republic gehandelt werden können, handelt es sich um „Rechnungseinheiten“ oder „Kryptowerte“ im Sinne des KWG und damit um Finanzinstrumente.

Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (im Folgenden **„Ausführungsgeschäft“**) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (im Folgenden **„Zwischenkommissionär“**), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Trade Republic.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut, bzw. belastet das Depot entsprechend. Die Gutschrift oder Belastung von Cryptowerten erfolgt in der Regel über den eingeschalteten Cryptoverwahrer. Mit den Gutschriften und Belastungen korrespondierend wird der zu zahlende Betrag dem buchhalterischen Verrechnungskonto des Kunden belastet oder gutgeschrieben.

Für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren über Trade Republic gelten die Ziffern 1. bis 9. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.). Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften in Wertpapieren unterliegen den Regelungen in Ziffern 10. bis 12. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.).

Für den Kauf und Verkauf von Cryptowerten über Trade Republic gelten die Ziffern 1. bis 10. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.). Die Erfüllung von Kommissionsgeschäften in Cryptowerten ist in Ziffer 13. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) geregelt.

Trade Republic stellt dem Kunden in der Postbox (Timeline) der Applikation für jede ausgeführte Wertpapierorder (sowohl preislich unlimitierte als auch limitierte Order) bzw. für jedes ausgeführte Geschäft in Cryptowerten schnellstmöglich eine Wertpapierabrechnung bzw. eine Abrechnung über die gehandelten Cryptowerte (spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung) bereit. Kann unmittelbar nach der Ausführung des Auftrags keine Abrechnung erstellt werden, wird dem Kunden zunächst eine Ausführungsanzeige zugestellt. Nach Annahme einer preislich limitierten Order durch Trade Republic erhält der Kunde zusätzlich eine Auftragsbestätigung bzw. nach Löschung oder Verfall einer preislich limitierten Order eine Auftragslöschungsbestätigung.

3.3. **Informationen zu Ausführungsplätzen; Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme**

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) sehen die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme gemäß Weisung des Kunden vor. Auch der Handel von Cryptowerten erfolgt entsprechend den Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) an dem vom Kunden angewiesenen Ausführungsplatz. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft bzw. Geschäft in Cryptowerten seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Eine entsprechende Zustimmung erteilt der Kunde durch seine Weisung betreffend den Ausführungsplatz.

Trade Republic hat Informationen zu Ausführungsplätzen in den Ausführungsgrundsätzen von Trade Republic aufgeführt, die Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) bzw. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) sind.

Grundsätzlich wird ein Wertpapiergeschäft bzw. ein Geschäft in Cryptowerten an dem vom Kunden durch Weisung

Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen

15 von 49

gegenüber Trade Republic festgelegten Ausführungsplatz zu den dort geltenden Ausführungsregeln ausgeführt. In Ausnahmefällen, z.B. Handelsplatzausfall, kann es zu gelenkten Aufträgen kommen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Für diese Fälle verzichtet der Kunde auf den Zugang einer Erklärung über die teilweise oder vollständige Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren durch Trade Republic.

3.4. Einzahlung von Guthaben auf Treuhandsammelkonto; Verrechnungskonto; Maßnahmen zum Schutz der Kundengelder

Voraussetzung für die Ausführung von Kauforders und -aufträgen des Kunden ist, dass der Kunde ein ausreichendes Guthaben zur Ausführung der Kauforder/des Kaufauftrags unterhält. Trade Republic hat zu diesem Zweck ein Treuhandsammelkonto einer Bank, welche zum Einlagengeschäft befugt ist (im Folgenden „Treuhandbank“), eingerichtet, auf das der Kunde ein entsprechendes Guthaben mittels der ihm im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rahmenvertrages von Trade Republic mitgeteilten persönlichen IBAN einzahlen kann. Der Kunde erteilt Trade Republic für die Verwahrung der Kundenguthaben auf dem Treuhandsammelkonto einen Treuhandauftrag.

Trade Republic rechnet die Wertpapierorders und Cryptogeschäfte gegenüber dem Kunden ab und veranlasst die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierorders und Cryptogeschäften und mit der Verwahrung der Wertpapiere über das vom Kunden auf dem Treuhandsammelkonto eingezahlte bzw. unterhaltene Guthaben.

Trade Republic führt daneben für jeden Kunden ein buchhalterisches Verrechnungskonto zum Zwecke des Ausweises des für den Kunden treuhänderisch gehaltenen Guthabens. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt. Ein Anspruch auf Verzinsung des Guthabens besteht nicht. Ein im Ausnahmefall – etwa durch Stornobuchungen – entstehendes negatives Kundenguthaben (d.h. der Kunde schuldet Trade Republic noch einen gewissen Betrag) hat der Kunde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zum Ausgleich zu bringen.

Für die Verwahrung der Kundengelder auf dem Treuhandsammelkonto sowie die Führung des Verrechnungskontos gelten insbesondere Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).

Der Kunde erhält quartalsweise eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto von Trade Republic. Diese hat er innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang zu prüfen; Entsprechend der Regelung in Ziffer 3. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.) hat der Kunde innerhalb dieser Sechs-Wochen-Frist Einwendungen wegen einer etwaigen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Buchungsübersicht zu erheben.

Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der kontoführenden Bank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der das Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

Trade Republic und der Kunde verabreden in Abweichung zu § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto entsprechend den Regelungen in Ziffer 3. des Rahmenvertrages und Ziffer 5. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.). Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto ausdrücklich zu.

Die Führung des Verrechnungskontos ist für den Kunden kostenfrei.

3.5. Angemessenheitsprüfung (auch hinsichtlich des Zielmarktes)

Trade Republic stuft den Kunden zum Zwecke der Angemessenheitsprüfung nach § 63 Abs. 10 S. 3 WpHG anhand der vom Kunden gemachten Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte in Finanzinstrumenten in eine persönliche Risikoklasse ein. Liegt die Risikoklasse des Finanzinstruments über der persönlichen Risikoklasse des Kunden, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen, dass er möglicherweise nicht über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument, das der Kunde kaufen möchte, angemessen beurteilen zu können. Nach dieser Warnung kann der Kunde die Entscheidung darüber treffen, ob der Kauf trotzdem ausgeführt werden soll. Trade Republic behält sich in diesem Fall das Recht vor, den Kunden zu diesem Geschäft in dem Finanzinstrument nicht zuzulassen.

Trade Republic nimmt darüber hinaus nur eine eingeschränkte Angemessenheitsprüfung hinsichtlich des Zielmarktes nach § 63 Abs. 5 WpHG vor. Trade Republic wird bei Kauforders für Wertpapiere und Cryptowerte die vom Kunden abgefragten Informationen heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Wertpapieren und Cryptowerten beziehen. Weitere Angaben des Kunden wird Trade Republic nicht berücksichtigen. Trade Republic wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers gehört. Gelangt Trade Republic aufgrund der Kundenangaben zu

der Einschätzung, dass der Kunde im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht zum Zielmarkt des jeweiligen Wertpapiers oder Cryptowerts gehört, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Ungeachtet der Angemessenheitsprüfungen empfiehlt Trade Republic den Kunden, sich mittels der zur Verfügung gestellten Basisinformationen und Informationsblätter sowie ggf. anhand weiterer Informationen seitens des Emittenten (z.B. Wertpapierprospekt) oder von dritter Seite (z.B. Veröffentlichungen in der Fachpresse) einen Überblick über die jeweiligen Risiken des in Aussicht genommenen Wertpapier- oder Cryptogeschäfts zu verschaffen.

Gemäß § 63 Abs. 11 WpHG nimmt Trade Republic in Bezug auf folgende Finanzinstrumente keine Angemessenheitsprüfung vor:

- Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt, an einem diesem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder an einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind,
- ETFs, soweit es sich um nicht komplexe Finanzinstrumente handelt.

3.6. Keine Anlageberatung

Trade Republic leistet keine Anlageberatung. Der Kunde tätigt seine Geschäfte in Finanzinstrumenten eigenverantwortlich, weshalb Trade Republic ausdrücklich auf den nachstehenden Risikohinweis verweist.

3.7. Wichtige Risikohinweise; Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen

(a) Grundsätzliche Risiken von Wertpapier- und Cryptogeschäften

Geschäfte in Finanzinstrumenten sind – abhängig von der Ausgestaltung des Finanzinstruments – mit unterschiedlichen Risiken behaftet. Darunter fallen Kursänderungsrisiken und – bei Wertpapiergeschäften – Bonitätsrisiken des Emittenten bis hin zum Totalverlustrisiko.

Bei der Entscheidung über ein Geschäft in Finanzinstrumenten ist insbesondere zu beachten, dass die Kursentwicklung eines Finanzinstruments in der Vergangenheit an sich keinen Rückschluss auf die künftige Kursentwicklung des Wertpapiers zulässt. Das Gleiche gilt für in der Vergangenheit erzielte Erträge (z.B. Zins- oder Dividendenzahlungen des Emittenten).

An den Finanzmärkten unterliegt der Preis eines Finanzinstruments Schwankungen. Trade Republic hat keinen Einfluss auf den Preis. Deshalb besteht – anders als beispielsweise beim Kauf von Konsumgütern durch einen Verbraucher im Internet – kein Widerrufsrecht des Kunden für einzelne Geschäfte in Finanzinstrumenten.

(b) Allgemeine und Produktbezogene Informationen zu Wertpapieranlagen und Anlagen in Cryptowerten

Grundsätzliche Informationen zu Geschäften in Wertpapieren enthält die Broschüre „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. In der Applikation sind die „Basisinformation über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ abrufbar.

Daneben kann der Kunde für sog. verpackte Anlageprodukte die gesetzlich vorgesehenen Basisinformationsblätter über die Applikation abrufen oder sich diese per E-Mail oder postalisch zusenden lassen.

Grundsätzliche Informationen zu den Besonderheiten von Cryptogeschäften und den mit diesen verbundenen erheblichen und besonderen weiteren Risiken enthält das Dokument „Risikohinweise Cryptohandel“, welche in der Applikation ebenfalls abrufbar sind.

Weitergehende Informationen zu einzelnen Finanzinstrumenten hat sich der Kunde eigenverantwortlich zu beschaffen. Beispielsweise stellen die Emittenten typischerweise auf ihrer eigenen Internetseite Informationen über die angebotenen Wertpapiere zur Verfügung.

(c) Risiken des Handels über Endgeräte

Trade Republic trifft umfangreiche Vorkehrungen hinsichtlich der Stabilität der mobilen und stationären Auftragserteilung über die Applikation. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es trotz dieser Vorkehrungen zu Behinderungen bei der Auftragserteilung kommt. Dabei sind Störungen auf Seiten des Kunden denkbar, etwa weil das Endgerät des Kunden abhanden kommt, nicht auffindbar ist oder die Internetverbindung des Endgeräts nicht stabil ist. Dadurch besteht grundsätzlich das Risiko einer zeitverzögerten Ausführung von Kundenorders und – damit verbunden – von nachteiligen Kursveränderungen.

(d) Risiken des außerbörslichen Handels

Weist der Kunde Trade Republic an, Geschäfte in Finanzinstrumenten außerbörslich auszuführen, ergeben sich auch besondere Risiken des außerbörslichen Handels. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar

Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen

17 von 49

ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein außerbörsliches Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen.

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.5. und Ziffer 20.6. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Der Emittent, der Makler oder die sonstige außerbörsliche Handelsplattform können zudem den außerbörslichen Handel jederzeit einstellen, was dazu führt, dass der Kunde die Wertpapiere möglicherweise nicht mehr ohne Schwierigkeiten außerbörslich veräußern kann.

Entsprechende deutlich verstärkte Risiken sind auch mit dem außerbörslichen Handel in Cryptowerten verbunden. Die mit dem Handel von Cryptowerten verbundenen Systembetriebsrisiken und Handelsplatzrisiken sind in dem Dokument „Risikohinweise Cryptohandel“ näher erläutert. Die einschlägigen Mistrade-Regelungen für den Handel mit Cryptowerten finden sich in der Applikation.

(e) **Marktmanipulation**

Als Marktmanipulation gilt ein Verhalten, das darauf abzielt, durch unfaire Maßnahmen die Preisfindung auf den Kapitalmärkten zu beeinflussen und dadurch ungerechtfertigte Gewinne zu erzielen. Hinsichtlich der Marktmanipulation bestehen umfangreiche Regularien, die insbesondere in der EU-Verordnung Nr. 596/2014 sowie darauf beruhenden Rechtsakten niedergelegt sind. Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, um typische Praktiken der Marktmanipulation zu verhindern. Es liegt jedoch in der Verantwortung und im Eigeninteresse jedes Kunden, Marktmanipulationen zu vermeiden.

(f) **Stop Loss-Limits**

Für Stop-Loss-Limits in Wertpapieren gilt, dass der Kunde seine mit einem Stop-Loss-Limit versehenen Wertpapiere nicht zwangsläufig zu dem vorgegebenen Stop-Loss-Kurs verkaufen kann. Vielmehr generiert eine Stop-Loss-Order lediglich einen Auftrag an den Marktplatz bzw. führt eine Stop-Loss-Order erst zu einem Abgleich der Quotierungen am Marktplatz mit dem Stop-Loss-Limit. Es kann dann immer noch sein, dass der Auftrag am Marktplatz nicht zur Ausführung gelangt. Dies kann zum Beispiel sein, weil der Market Maker selbst in einem unruhigen Markt nicht handeln möchte oder zu spät antwortet. Auch sind Fehlfunktionen in der Handelssoftware des Marktplatzes denkbar. Dies kann so weit gehen, dass der Betreiber der Software deren Funktionalität ganz aussetzt. Dies bedeutet für den Kunden, dass das von ihm gesetzte Stop-Loss-Limit nicht unbedingt zu einem Verkauf führt. Deshalb ist ein Stop-Loss-Limit keine Garantie dafür, dass ein Auftrag tatsächlich ausgeführt wird.

3.8. **Verwahrung von Wertpapieren**

Trade Republic verwahrt im Rahmen der Depotführung die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden mit Ausnahme der vom Kunden erworbenen Cryptowerte. Trade Republic beachtet dabei die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit des Depotgeschäfts.

Inländische Wertpapiere verwahrt in aller Regel die Clearstream Banking AG, Frankfurt, als Wertpapiersammelbank, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung zugelassen sind.

So lange Trade Republic selbst kein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, werden die inländischen Wertpapiere der Kunden bei einem Zwischenverwahrer, der ein Depot bei der Clearstream Banking AG unterhält, verbucht. Mit dem jeweiligen Zwischenverwahrer hat Trade Republic einen entsprechenden Vertrag geschlossen. In diesem Zusammenhang hat der Zwischenverwahrer die Wertpapiere der Kunden getrennt von den von ihm selbst gehaltenen Wertpapieren zu verwahren.

Der Zwischenverwahrer haftet der Trade Republic für etwaige Pflichtverletzungen im Rahmen der Verwahrung der Wertpapiere der Kunden. Trade Republic ist wiederum den Kunden selbst für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Rahmenvertrag und den Sonderbedingungen verpflichtet.

Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder des Zwischenverwahrers werden Trade Republic und der

Anlage 1.1. Vorvertragliche Informationen

18 von 49

Zwischenverwahrer die Wertpapiere der Kunden von einem etwaigen Eigenbestand getrennt halten. Dadurch wird eine Vermengung von Eigenbestand mit Kundenbeständen vermieden und ein Aussonderungsrecht der Kunden betreffend ihrer inländischen Wertpapiere gewährleistet. Lediglich für die vom Kunden gehaltenen Bruchstücke von Wertpapieren kann Trade Republic ggf. einen Deckungsbestand als Eigenbestand halten.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. Aus der jeweiligen Wertpapierabrechnung, die Trade Republic dem Kunden zur Verfügung stellt, ist ersichtlich, in welchem Land Trade Republic die Wertpapiere verwahrt.

Trade Republic erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Verwahrung durch Bereitstellung und Führung des Depots. Dies schließt vor allem folgende Leistungen mit ein:

- Erteilung eines jährlichen Depotauszugs;
- Einlösung von Wertpapieren und die Bogenerneuerung;
- Behandlung von Bezugsrechten, Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen;
- Weitergabe von Nachrichten aus den „Wertpapier-Mitteilungen“;
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Bei Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten, erteilt Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrungspflichten werden in den Ziffern 13. bis 18. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) geregelt.

Soweit Trade Republic dem Kunden Bruchstücke in sein Depot bucht, kann Trade Republic diesbezüglich einen Deckungsbestand an Wertpapieren in dem Depot des Zwischenverwahrers gemeinsam mit den Wertpapieren der Kunden oder in einem separaten auf Trade Republic lautenden Depot halten. Trade Republic wird durch eine entsprechende Depotbuchführung gewährleisten, dass der Deckungsbestand in einer Wertpapiergattung mindestens der Summe der von Kunden gehaltenen Bruchstücke in dieser Wertpapiergattung entspricht. Dem Kunden steht aus dem Deckungsbestand für die Bruchstücke kein Auslieferungsanspruch auf Bruchstücke zu; vielmehr kann der Kunde Bruchstücke durch Verkauf veräußern.

Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt dagegen nach Ziffer 11. der Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.) über einen Cryptoverwahrer. Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt in zentralisierten Wallets durch den vom Kunden beauftragten Cryptoverwahrer gemäß dessen Nutzungsbedingungen. Der Kunde schließt dafür über die Applikation einen eigenen Verwahrvertrag mit dem Cryptoverwahrer ab. Trade Republic übernimmt selbst keine Verwahrung von Cryptowerten für die Kunden.

Die vom Kunden im Rahmen der Teilausführungen angeschafften Wertpapiere, werden in das bei Trade Republic geführte Wertpapierdepot des Kunden eingebucht.

3.9. Sicherungseinrichtung

Trade Republic ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (im Folgenden „EdW“) angeschlossen. Die EdW ist nach § 6 Abs. 1 des Anlegerentschädigungsgesetzes (im Folgenden „AnlEntG“) als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (im Folgenden „KfW“) errichtet. Das AnlEntG ist gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der EdW.

Die EdW leistet eine Entschädigung nach der Maßgabe des AnlEntG, wenn ein zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen in finanzielle Schwierigkeiten gerät und nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Wann diese Voraussetzung gegeben ist, stellt die BaFin fest und veröffentlicht diese Feststellung im Bundesanzeiger. Der Entschädigungsanspruch beträgt 90% der Forderung des Anlegers aus Wertpapiergeschäften gegen Trade Republic, maximal jedoch EUR 20.000,00. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

Wenn Trade Republic selbst Insolvenz anmelden muss und etwaige aus Wertpapiergeschäften resultierenden Zahlungen noch nicht auf dem Treuhandsammelkonto verbucht sind, ist der Kunde – wie vorstehend beschrieben – bis zu einem Betrag von EUR 20.000,00 durch die EdW geschützt. Dabei zählen allerdings Geschäfte in Cryptowerten (d.h. auch sog. Currency Token), die über Trade Republic handelbar sind, nicht zu den Wertpapiergeschäften im Sinne des AnlEntG (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 AnlEntG). Für Geschäfte in Cryptowerten besteht daher keine gesetzliche Entschädigungseinrichtung.

Die von Trade Republic eingeschalteten Treuhandbanken sind einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung angeschlossen. Weitere Informationen sind im Informationsbogen für den Anleger und der Internetseite der jeweiligen Entschädigungseinrichtung zu entnehmen. Die jeweils zuständige Entschädigungseinrichtung wird dem Kunden durch Trade Republic mitgeteilt.

4 Preise und Vertriebsvergütungen; Informationen über Kosten und Nebenkosten in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen sowie Geschäfte in Cryptowerten

4.1. Entgelte und Kosten

Trade Republic berechnet dem Kunden die im Preis- und Leistungsverzeichnis im Zeitpunkt der Orderaufgabe bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung ausgewiesenen Entgelte und Kosten für die Erbringung des Finanzkommissionsgeschäfts und des Depotgeschäfts.

Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in der Applikation für sein Endgerät und auf der Trade Republic Internetseite einsehen. Auf Wunsch sendet Trade Republic dem Kunden ein aktuelles Preis- und Leistungsverzeichnis per E-Mail zu. Dem Kunden werden im Falle einer Order- oder Auftragserteilung über die Applikation die mit der Ausführung des Geschäfts verbundenen Entgelte und Kosten vor Order- oder Auftragserteilung angezeigt.

Trade Republic stellt dem Kunden einmal jährlich eine Kosteninformation zur Verfügung, aus der sich die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich entstandenen Kosten ergeben.

4.2. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Trade Republic kann im Zusammenhang mit den im Kundenauftrag ausgeführten Geschäften in Finanzinstrumenten Zuwendungen von Dritter Seite erhalten. Nähere Informationen hierzu enthält Ziffer 4.2. des Rahmenvertrages.

Mit Abschluss der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass Trade Republic die von Dritten geleisteten Zuwendungen behält. Der Kunde und Trade Republic treffen die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen Trade Republic auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste Trade Republic – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen Trade Republic und dem Kunden geschlossenen Geschäfte in Finanzinstrumenten unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

4.3. Zusätzlich anfallende, nicht von Trade Republic berechnete Kosten und Steuern

Im Zusammenhang mit den vom Kunden erworbenen Finanzinstrumente können weitere von dritter Seite berechnete Kosten und zudem Steuern anfallen.

Der Kunde sollte steuerliche Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. der Rückzahlung eines Wertpapiers und eines Cryptowerts mit seinem Steuerberater bzw. der jeweils zuständigen Steuerbehörde klären. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Daneben ergeben sich bei ausländischen Wertpapieren und Cryptowerten ggf. Besonderheiten aus dem lokalen Steuerrecht, dem die Wertpapiere oder Cryptowerte unterliegen.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren und Cryptowerten sind in der Regel steuerpflichtig. Daneben können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertragssteuern und weitere Steuern anfallen (z.B. die sog. „Withholding Tax“ in den USA). Diese mindern ggf. den an den Kunden zu zahlenden Ertrag oder Erlös.

Zusätzliche Telekommunikationskosten entstehen dem Kunden neben seinen mit dem jeweiligen Anbieter vereinbarten Preisen zum Unterhalt einer Internetverbindung nicht.

5. Widerrufsrecht des Kunden

Der Kunde hat nach § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen kein isoliertes Widerrufsrecht hinsichtlich des Erwerbs von Finanzinstrumenten, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die Trade Republic keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können. Bei allen über Trade Republic erhältlichen Finanzinstrumenten besteht eine Abhängigkeit des Preises von Schwankungen auf dem Finanzmarkt. Der Ausschluss des Widerrufsrechts gilt deshalb für alle über die Applikation erteilten Kauf- und Verkauforders.

Dem Kunden steht demnach für einzelne Orders, die er unter dem Rahmenvertrag gegenüber Trade Republic erteilt, kein isoliertes gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Kunde muss deshalb die durch einen späteren Verkauf ggf. realisierten Kursverluste tragen.

Dem Kunden steht dagegen ein Widerrufsrecht hinsichtlich des Abschlusses des Rahmenvertrages zu.

Widerrufsrecht betreffend den Rahmenvertrag

Abschnitt 1Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Trade Republic Bank GmbH

Köpenicker Straße 40c

D-10179 Berlin

Deutschland

E-Mail-Adresse: service@traderepublic.comAbschnitt 2Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357 BGB);
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit

Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die **beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Anlage 1.2.

Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 1.2. Information zum Umgang mit Interessenkonflikten

Trade Republic hat Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen Trade Republic, der Geschäftsleitung und den Beschäftigten von Trade Republic oder anderen Personen, die mit Trade Republic direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und dem Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken.

Bei Trade Republic können Interessenkonflikte auftreten zwischen Trade Republic und deren Kunden, den bei Trade Republic Beschäftigten oder mit Trade Republic verbundenen relevanten Personen, inkl. der Geschäftsleitung, Personen, die durch Kontrolle mit Trade Republic verbunden sind und sonstigen Dritten bei den von der Trade Republic erbrachten Wertpapierdienstleistungen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse von Trade Republic am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften in Cryptowerten für den Kunden (beispielsweise Abwicklungskostenzuschüsse von Ausführungsplätzen oder Kontrahenten für die Weiterleitung von Kundenorders durch Trade Republic);
- durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitung und/oder Mitarbeitern von Trade Republic;
- durch die Gewährung von Zuwendungen an Mitarbeiter von Trade Republic;
- aus Beziehungen von Trade Republic mit Emittenten von Finanzinstrumenten;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung von Trade Republic oder der mit diesen verbundenen Personen; oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Trade Republic selbst, wie auch deren Geschäftsleitung, sind entsprechend der gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse des Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Hierzu hat Trade Republic organisatorische Vorkehrungen getroffen, um derartige Interessenkonflikte zu identifizieren und diesen entgegenzuwirken.

Bei Trade Republic ist sowohl die Geschäftsleitung selbst als auch der Compliance-Bereich für die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig. Der Compliance-Bereich wird von einem unabhängigen Compliance-Beauftragten geleitet.

Im Einzelnen ergreift Trade Republic u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Mitarbeitergeschäfte, die mit Kundeninteressen kollidieren können, sind nicht zulässig;
- Transparenz bei der Bepreisung;
- Laufende Kontrolle aller Geschäfte, die Trade Republic für ihre Kunden tätigt, ausführt und weiterleitet;
- Order werden allein an dem vom Kunden angewiesenen Ausführungsplatz ausgeführt, d.h. keine Einflusnahme der Trade Republic auf den Ausführungsplatz nach Ordererteilung; ausgenommen hiervon ist lediglich die Situation, dass der angewiesene Handelsplatz ausfällt;
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen; und
- Weiterbildung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter.

Auf die folgenden Punkte möchte Trade Republic den Kunden insbesondere hinweisen:

Trade Republic erhält für die Ausführung der Aufträge in Finanzinstrumenten zudem Zuwendungen von dritter Seite (vgl. Ziffer 4.2.). Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung und Weiterentwicklung einer effizienten und qualitativ hochwertigen Infrastruktur (d.h. insbesondere der Applikation) für den Erwerb, die Beobachtung und die Veräußerung einer breiten Palette von Finanzinstrumenten für den Kunden. Den Erhalt der Zuwendungen legt Trade Republic dem Kunden jährlich offen.

Schließlich erhält Trade Republic möglicherweise von anderen Dienstleistern unentgeltliche Zuwendungen wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den gegenüber dem Kunden erbrachten Dienstleistungen; Trade Republic nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen gleichwohl ausnahmsweise nicht vermeidbar, wird Trade Republic den Kunden darauf hinweisen.

Auf Wunsch des Kunden wird Trade Republic weitere Einzelheiten zu den möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

**Anlage 2.1.
Sonderbedingungen Endgerät**

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.1. Sonderbedingungen Endgerät

1. Geschäftsabwicklung über das Endgerät; Koppelung des mobilen Endgeräts

- 1.1. Trade Republic stellt dem Kunden eine Applikation für unterstützte Endgeräte zur Verfügung, die die Ordererteilung und -abwicklung sowie die Administration des auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltenen Guthabens des Kunden über das Endgerät des Kunden erlauben. Das Endgerät muss mit einem Internetzugang ausgestattet sein. Der Kunde hat auf das mobile Endgerät die jeweils aktuellste Softwareversion der Applikation zu laden.
- 1.2. Der Kunde benötigt daher grundsätzlich ein eigenes mit einem Mobilfunkzugang ausgestattetes mobiles Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um Geschäfte in Finanzinstrumenten unter der Rahmenvereinbarung zu tätigen und ein etwaiges Guthaben des Kunden zugunsten des hinterlegten Referenzkontos abzuverfügen. Die für die Applikation von Trade Republic unterstützten Endgeräte bzw. Betriebssysteme kann der Kunde jeweils der Trade Republic Internetseite entnehmen. Soweit Trade Republic die Unterstützung bestimmter Endgeräte bzw. Betriebssysteme einstellt, wird Trade Republic die Kunden hierüber durch eine Nachricht in der Postbox (Timeline) mindestens zwei Monate vor Beendigung der Unterstützung informieren.
- 1.3. Die Mobilfunknummer des Kunden wird über das vom Kunden verwendete Endgerät mit dem Depot bei der Depotöffnung verknüpft. Auf diese Weise stellt Trade Republic sicher, dass auf das Depot nur über das über die Mobilfunknummer validierte Endgerät zugegriffen werden kann. Da das mobile Endgerät als persönliches Authentifizierungsgerät verwendet wird, kann jeweils immer nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot des Kunden verknüpft werden.
- 1.4. Trade Republic überprüft bei Depotöffnung oder im Falle einer späteren Änderung der E-Mail-Adresse zudem die vom Kunden in der Applikation eingegebene E-Mail-Adresse. Damit wird sichergestellt, dass Trade Republic den Kunden auf einem elektronischen Kommunikationskanal außerhalb der Applikation jederzeit erreichen kann. Der Kunde ist verpflichtet, in der Applikation nur eine E-Mail-Adresse anzugeben, auf die er allein und – wegen der fortlaufenden Informationen durch Trade Republic an den Kunden im Verlauf der Geschäftsverbindung – regelmäßig Zugang hat. Der Kunde hat das zur E-Mail-Adresse gehörende E-Mail-Postfach auch regelmäßig auf Nachrichten von Trade Republic überprüfen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang zu Handelsproblemen über die Applikation oder sonstigen Handelswegen. Der Kunde ist verpflichtet, die bei Trade Republic von ihm hinterlegte E-Mail-Adresse für Korrespondenz mit Trade Republic zu nutzen. Nachrichten über andere E-Mail-Adressen muss Trade Republic nicht annehmen und bearbeiten.
- 1.5. Ebenso hat der Kunde in der Applikation unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) eine neue E-Mail-Adresse zu hinterlegen, wenn er zu der hinterlegten E-Mail-Adresse keinen regelmäßigen Zugang mehr haben sollte. Sollte der Kunde Dritten Zugang zu seinem E-Mail-Postfach gewähren, hat er diese Dritten anzuweisen, keine E-Mails von Trade Republic zu löschen oder anderweitig aus dem Posteingang zu entfernen, ohne dass eine Kenntnisnahme durch den Kunden gewährleistet ist.

2. Zugang zum Benutzerkonto und Depot (Einloggen)

- 2.1. Der Zugang zu Benutzerkonto und Depot erfolgt über das von der Applikation jeweils abrufbare aktuelle Zugriffs- und Authentifizierungsverfahren.
- 2.2. Trade Republic koppelt jeweils nur ein mobiles Endgerät mit dem Depot. Ein Login in Benutzerkonto und Depot ist nur mittels des gekoppelten mobilen Endgeräts möglich. Zum Login in die webbasierte Version ist ebenso das gekoppelte mobile Endgerät erforderlich. Bei Verwendung eines neuen mobilen Endgeräts, muss dieses zunächst über das von Trade Republic zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Verfahren neu mit dem Benutzerkonto und Depot gekoppelt werden. Es ist derzeit nicht möglich, die Applikation auf zwei mobilen Endgeräten zeitgleich für ein bestimmtes Benutzerkonto und Depot zu verwenden.
- 2.3. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Sicherheitsverfahren für den Zugang zum Benutzerkonto und Depot festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) unterrichtet.

3. Autorisierung von Aufträgen

- 3.1. Die Autorisierung von Kundenorders/-aufträgen und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos erfolgt nach dem Einloggen über die Applikation mittels einer Kundenauthentifizierung. Für die Kundenauthentifizierung werden zwei Faktoren entsprechend den jeweils aktuellen von Trade Republic auf der Trade Republic Internetseite veröffentlichten sowie in der Applikation jeweils einsehbaren Authentifizierungsverfahren benötigt.
- 3.2. Für die Autorisierung einer Kundenorder hat der Kunde in der Applikation zunächst ein Finanzinstrument zum Kauf oder Verkauf auszuwählen. Den Ablauf bis zur verbindlichen Ordererteilung und die Möglichkeiten zur Stornierung bereits erteilter Orders oder Aufträge kann der Kunde in der Applikation abrufen und auf der Trade Republic Internetseite einsehen.

- 3.3. Trade Republic behält es sich im Rahmen des Zumutbaren vor, jederzeit andere Authentifizierungsverfahren für die Autorisierung von Kundenorders/-aufträgen und die Auszahlung von Kundenguthaben zugunsten des Referenzkontos festzulegen. Der Kunde wird hierüber durch eine Mitteilung in der Postbox (Timeline) unterrichtet.

4. Mitwirkung seitens des Kunden; Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde hat bei der Erteilung von Aufträgen in Finanzinstrumenten die Benutzerführung in der Applikation zu beachten und alle von ihm eingegebenen oder ausgewählten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Trade Republic kann einen Auftrag dann nicht ausführen, wenn nicht alle abgefragten Daten vollständig vom Kunden eingegeben wurden. Bei unvollständigen Dateneingaben wird der Kunde durch die Applikation unmittelbar informiert.
- 4.2. Für den Fall des Verlustes von Sicherheitsmerkmalen und dem damit verbundenen Verlust der Zugangsmöglichkeit zur Applikation bzw. der Gefahr der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte hat der Kunde den Verlust gegenüber Trade Republic zu melden und dem von Trade Republic für diesen Fall vorgesehenen Prozess zur Wiederherstellung des Zugangs zur Applikation zu folgen. Trade Republic hält hierzu Informationen auf der Trade Republic Internetseite bereit.
- 4.3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Sicherheitsmerkmale erhalten, die der Kunde für den Zugang zum Benutzerkonto und Depot bzw. für die Autorisierung von Aufträgen benötigt. Insbesondere darf der Kunde die Sicherheitsmerkmale nicht auf einem für Dritte zugänglichen Endgerät speichern, ohne diese vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Er hat zudem bei der Eingabe von Sicherheitsmerkmalen darauf zu achten, dass diese nicht durch Dritte ausgespäht werden.
- 4.4. Der Kunde darf Dritten auch keinen ungesicherten Zugriff auf sein Endgerät gewähren. Trade Republic empfiehlt dem Kunden, sein Endgerät grundsätzlich mit einem Code zu sperren. Außerdem hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Betriebssystem des Endgeräts jeweils mit dem aktuellsten (Sicherheits-)Update versehen ist.
- 4.5. Der Kunde ist verpflichtet, Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu informieren, wenn eine missbräuchliche, d.h. insbesondere nicht autorisierte oder betrügerische, Verwendung seines Endgeräts zu befürchten ist. Dies gilt insbesondere beim Verlust seines Endgeräts oder der SIM-Karte des mobilen Endgeräts oder wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Dritter Kenntnis von den Sicherheitsmerkmalen erlangt hat.
- 4.6. Der Kunde hat Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten bzw. einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Abverfügung des Kundenguthabens zu unterrichten. Der Kunde hat zudem die Obliegenheit, einen Missbrauch unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zur Anzeige bei der Polizei zu bringen, wenn der Missbrauch den ernstlichen Verdacht einer Straftat begründet.
- 4.7. Der Kunde hat zudem die in der Applikation abrufbaren Sicherheitshinweise zu beachten.

5. Nutzungssperre

- 5.1. Trade Republic ist berechtigt, den Zugang zum Depot ganz oder teilweise zu sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Online-Brokerage und/oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale dies rechtfertigen.
- 5.2. Eine Berechtigung zur Sperre besteht insbesondere, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Sicherheitsmerkmale besteht oder dies zu befürchten ist. Der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale besteht insbesondere dann, wenn es zu wiederholten Fehlversuchen der Anmeldung in der Applikation kommt, die Prüfung im Rahmen des Zugriffs- und Authentifizierungsverfahrens wiederholt nicht positiv ausfällt oder die Applikation meldet, dass sie nicht auf einem vom Hersteller erlaubten Betriebssystem (z.B. durch Jailbreak) läuft.
- 5.3. Trade Republic darf eine Sperre auch dann veranlassen, wenn Trade Republic zur Kündigung des Rahmenvertrages aus wichtigem Grund berechtigt ist.
- 5.4. Trade Republic wird den Kunden über eine Sperre unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten.

Anlage 2.2.
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit
Ausführungsgrundsätzen

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.2.
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im Folgenden „Wertpapiere“).

1. Ausführung von Wertpapiergeschäften als Kommissionsgeschäft

1.1. Ausführung mit anderen Marktteilnehmern oder zentralen Gegenparteien

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2. schließt Trade Republic im Rahmen der Kommission für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Erfüllungsfristen. Trade Republic schreibt gehandelte Wertpapiere dem Depot gut bzw. belastet das Depot entsprechend.

1.2. Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäfte zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Trade Republic führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Trade Republic unterrichtet den Kunden über diese Ausführungsgrundsätze. Die aktuell geltenden Ausführungsgrundsätze sind in der Anlage zu diesen Sonderbedingungen informativ beigefügt. Trade Republic wird die Ausführungsgrundsätze fortlaufend entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben ändern und die Kunden über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze in der Postbox (Timeline) informieren.

3. Usancen; Unterrichtung; Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (im Folgenden „Usancen“); daneben gelten etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Vertragspartners von Trade Republic.

3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen Trade Republic oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Wertpapieren einzutreten (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.2.).

3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts; Entgelt; Aufwendungen

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch von Trade Republic auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für Kauf- oder Verkaufsaufträge in Finanzinstrumenten ist zu beachten, dass die in der Applikation angezeigten Kurse lediglich indikative An- und Verkaufspreise bzw. Quotierungen des Ausführungsplatzes darstellen. Trade Republic und die Ausführungsplätze können die Ausführung einer Kauf- oder Verkaufsaufträge zu den angezeigten Preisen selbst nicht gewährleisten.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens; Depotbestandes

Trade Republic steht für Aufträge über Wertpapiere das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der

Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrags in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen und keine sonstigen Regelungen des Rahmenvertrags einer Ausführung entgegenstehen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten.

5. Gültigkeitsdauer preislich unlimitierter Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt nur für einen Handelstag; ein unlimitierter Auftrag kann nicht außerhalb der von Trade Republic angebotenen Handelszeiten, die Trade Republic auf seiner Internetseite veröffentlicht und in der Applikation einsehbar sind, erteilt werden. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Trade Republic den Kunden hiervon unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) benachrichtigen.

6. Gültigkeitsdauer preislich limitierter Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum Handelsschluss des vom Kunden ausgewählten Zeitraums gültig, es sei denn der preislich limitierte Auftrag wird vom Ausführungsplatz gelöscht. Trade Republic wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags im Rahmen der Auftragsbestätigung sowie über eine etwaige Löschung des Auftrags unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, preislich limitierte Aufträge zu löschen, soweit das Depot des Kunden keine ausreichende Deckung zur Ausführung des Auftrags aufweist.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Ziffer 15.1. dieser Anlage 2.2..

8. Erlöschen laufender Aufträge

8.1. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

8.2. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (im Folgenden "**Kursaussetzung**"), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

8.3. Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

8.4. Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) über die Postbox (Timeline) unterrichten.

9. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Der Kunde kann die für den jeweiligen Ausführungsplatz geltenden Haftungsregelungen und -ausschlüsse vor Ordererteilung in der Applikation einsehen. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der

Beauftragung eines Zwischenkommissionärs im Übrigen nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Auftragsrechts des BGB und des Kommissionsrechts des HGB.

10. Erfüllung der Wertpapiergeschäfte im Inland als Regelfall

Trade Republic erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft Trade Republic dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – ("**GS-Gutschrift**").

12. Anschaffung im Ausland

12.1. Anschaffungsvereinbarung

Trade Republic schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn (1) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder (2) Trade Republic als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

12.2. Einschaltung von Zwischenverwahrern

Trade Republic wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird Trade Republic einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

12.3. Gutschrift in Wertpapierrechnung

Trade Republic wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung ("**WR-Gutschrift**") unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (sog. Lagerland).

12.4. Deckungsbestand

Trade Republic braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für Trade Republic verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von Trade Republic nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten

12.5. Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach vorstehender Ziffer 12.4. Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist Trade Republic nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

13. Depotauszug

Trade Republic erteilt quartalsweise einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

14.1. Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt Trade Republic für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass Trade Republic den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei Trade Republic selbst zahlbar sind. Trade Republic beschafft neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (sog. Bogenerneuerung).

14.2. Auslandsverwahrte Wertpapiere

Die in Ziffer 14.1 genannten Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

14.3. Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht Trade Republic den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundenummern erfolgt (sog. Nummernauslosung), wird Trade Republic nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundenummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

14.4. Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird Trade Republic den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird Trade Republic dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten; Optionsscheinen; Wandelschuldverschreibungen**15.1. Bezugsrechte**

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Trade Republic den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit Trade Republic bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird Trade Republic sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Trade Republic gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

15.2. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Trade Republic den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden Trade Republic solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei Trade Republic nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht von Trade Republic

Trade Republic prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (sog. Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden**18.1. Urkundenumtausch**

Trade Republic darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber

unterrichtet.

18.2. **Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft**

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Trade Republic die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. **Haftung im Zusammenhang mit der Verwahrung**

19.1. **Inlandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet Trade Republic für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet Trade Republic auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

19.2. **Auslandsverwahrung**

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung von Trade Republic auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet Trade Republic für deren Verschulden.

20. **Sonstiges**

20.1. **Auskunftersuchen**

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von Trade Republic im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

20.2. **Einlieferung/Überträge**

In das Depot des Kunden dürfen Wertpapiere eingeliefert und dort gelagert werden, die der Kunde über einen Ausführungsplatz, an den Trade Republic angeschlossen ist, handeln kann. Verlangt der Kunde die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

20.3. **Spitzenregulierung**

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z.B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird Trade Republic die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese an einem von Trade Republic ausgewählten Marktplatz zu einem marktgerechten Preis veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird Trade Republic nach Abzug eines etwaigen mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

20.4. **Short-Positionen**

Der Verkauf von Wertpapieren, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht in dem bei Trade Republic geführten Wertpapierdepot des Kunden befinden, ist dem Kunden nicht erlaubt.

Sollte es durch eine Transaktion zu einer sog. Short-Position kommen, kann Trade Republic im Namen des Kunden betreffende Aufträge löschen. Trade Republic ist zudem berechtigt, entstandene sog. Short-Positionen zu Lasten des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Wertpapiere auszugleichen.

20.5. **Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Handelspartner**

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic unter anderem das jeweilige von den Ausführungsplätzen oder Handelspartnern (im Folgenden "**Handelspartner**") zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Die mit den Handelspartnern abgeschlossenen Vereinbarungen sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor.

Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder aufgrund einer technisch begründeten

Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers oder ähnlicher Gründe irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

20.6. **Mistrades und Misquotes bei Ausführung von Aufträgen über Trade Republic**

Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Wertpapiergeschäfts rückgängig machen.

Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die aufhebende Partei hat die übrige Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

Ausführungsgrundsätze (informativ)

Trade Republic ist als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, sich um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (im Folgenden „Wertpapierorders“) zu bemühen. In diesem Zusammenhang hat Trade Republic Ausführungsgrundsätze aufzustellen und den Kunden vor der erstmaligen Erbringung von Wertpapierdienstleistungen über diese Ausführungsgrundsätze zu informieren und die Zustimmung zu diesen Grundsätzen einzuholen.

Sofern ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auf Weisung des Kunden agiert, gilt diese Verpflichtung aber bereits mit Ausführung der Weisung als erfüllt.

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Grundsätze zur Auftragsausführung gelten für diejenigen Kunden, die mit Trade Republic einen Rahmenvertrag abgeschlossen haben. Sie gelten für die vom Kunden unter dem Rahmenvertrag erteilten Wertpapierorders.

Orderausführung

Eine Orderausführung in diesem Sinne liegt vor, wenn Trade Republic im Wege der Wertpapierkommission für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem geeigneten Markt ein korrespondierendes Ausführungsgeschäft abschließt. Trade Republic ist auch befugt, einen weiteren Handelspartner als Zwischenkommissionär mit der Ausführung des Geschäfts zu beauftragen.

Trade Republic stehen für die Orderausführung grundsätzlich verschiedene Ausführungswege und verschiedene Ausführungsplätze zur Verfügung. Die Orderausführung kann an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen, sowohl im Präsenzhandel einerseits als auch im elektronischen Handel andererseits erfolgen.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Trade Republic und dem Kunden vollständig oder teilweise nicht durch Kauf- oder Verkaufsgeschäft mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapiere teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen.

Auswahlkriterien

Trade Republic orientiert sich hinsichtlich der dem Kunden zu seiner Auswahl angebotenen Ausführungsplätze vorrangig an dem sich bei Orderausführung an dem Ausführungsplatz für den Kunden ergebenden Gesamtentgelt. Das Gesamtentgelt ergibt sich aus dem Preis für das Wertpapier und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte von Trade Republic oder des Ausführungsplatzes, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind.

Trade Republic wird ferner andere Ausführungsfaktoren und relevante Kriterien wie z. B. Marktmodell, Liquidität, Ausführungsgeschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit, technische Infrastruktur, Regularien und Sicherheit der Abwicklung bei der Auswahl seiner Handelspartner beachten.

Für die Auswahl der Handelspartner berücksichtigt Trade Republic zudem bestehende Börsenzugänge, den Zugang zu multilateralen Handelssystemen oder den Zugang zu Liquiditätspools oder die Eigenschaft des Handelspartners als systematischer Internalisierer.

Ausführungsplätze

Trade Republic bietet dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Auswahl an handelbaren Wertpapieren sowie an Ausführungsplätzen und Ausführungswegen an.

Trade Republic hat sich hierzu entschieden, um eine effiziente und zugleich kostengünstige Durchführung von Wertpapierorders anbieten zu können. Eine Anbindung an mehrere Ausführungsplätze würde auf Seiten von Trade Republic einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Die damit verbundenen Kosten möchte Trade Republic im Kundeninteresse vermeiden. Trade Republic hält diesen Ansatz für einen Online-Broker, der kostengünstige Wertpapierorders ermöglichen möchte, für im Regelfall geeignet, eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten zu lassen. Trade Republic überprüft dabei die Kurs- und Ausführungsqualität der angebotenen Handelsplätze regelmäßig.

Der Kunde hat daher lediglich eine eingeschränkte Auswahl an Ausführungsplätzen, hinsichtlich derer er Trade Republic zur Ausführung von Wertpapierorders anweisen kann.

Damit der Kunde seine Entscheidung für einen Ausführungsplatz auf informierter Basis treffen kann, stellt Trade Republic in der Applikation umfassende Informationen sowie eine detaillierte Darstellung der Gebühren zu den angebotenen Ausführungsplätzen und aktuellen Kursdaten zur Verfügung.

Zudem stellt Trade Republic in der Applikation weiterführende Informationen zu den angebotenen Ausführungsplätzen und Handelspartnern zur Verfügung. Insbesondere kann der Kunde auch die bei einer außerbörslichen Ausführung ggf. relevanten Regelungen zu Mistrades (siehe auch Ziffern 20.5. und 20.6. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)) für den einzelnen Marktplatz einsehen.

Der Kunde kann die weiterführenden Informationen zu den Ausführungsregeln am angeschlossenen Ausführungsplatz in der Applikation einsehen. Er bestätigt mit seiner Weisung im Rahmen der Orderaufgabe, dass er mit den Ausführungsregeln einverstanden ist.

Besondere Hinweise

Die in der Applikation aktuell angezeigten Kurse für die Wertpapiere (sog. Quotes) sind indikativ und stellen eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar. Die Wertpapierhandelsgeschäfte kommen erst dadurch zustande, dass Trade Republic gegenüber dem Handelspartner ein Angebot auf Basis der Kundenorder zum Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften abgibt, welches durch den Handelspartner zu dem aktuellen Kurs angenommen werden kann oder Trade Republic die Lieferung oder Übernahme der Wertpapiere selbst ausführt.

Der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zur Quoteanfrage und zum Geschäftsabschluss (sog. Quotemachines) durch Kunden wird sowohl von Trade Republic als auch von den Handelspartnern als unsachgemäße Nutzung des Handelssystems angesehen.

Kundenweisung

Trade Republic nimmt Wertpapierorder zum Kauf oder Verkauf ausschließlich auf der Basis der Weisung eines Kunden entgegen. Der Kunde hat Trade Republic anzuweisen, an welchem der angebotenen Ausführungsplätze sein Auftrag ausgeführt werden soll. Dies gilt auf Grund der vorstehend beschriebenen eingeschränkten Auswahl an Ausführungsplätzen selbst dann, wenn über die Applikation lediglich ein Ausführungsplatz angeboten wird.

Für einen Teil der handelbaren Wertpapiere oder bestimmter Volumina der handelbaren Wertpapiere ist alleine eine Weisung zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG möglich. Trade Republic wird auf diesen Umstand vor Ordererteilung in der Applikation hinweisen. Der Kunde stimmt in diesem Fall der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG durch Weisung bei Ordererteilung ausdrücklich zu.

An die vom Kunden in der Applikation bei Orderaufgabe erteilte Weisung ist Trade Republic gebunden. Der Kunde trägt daher das Risiko der Auswahl des geeigneten Ausführungsplatzes. Der Kunde ist gehalten, sich vor der Weisung hinsichtlich des Ausführungsplatzes über die für ihn relevanten Kriterien zu informieren.

Soweit Aufträge in Wertpapiergeschäften zwischen Trade Republic und dem Kunden durch den per Weisung des Kunden bestimmten Ausführungsplatz vollständig oder teilweise nicht erfüllbar sind, kann Trade Republic nach eigenem Ermessen die betreffenden Wertpapieren teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Trade Republic wird auf diesen Umstand vor Ordererteilung in der Applikation hinweisen. Der Kunde stimmt in diesem Fall der Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes im Sinne des § 2 Abs. 22 WpHG ausdrücklich zu.

Risiken des Handels außerhalb von Handelsplätzen

Weist der Kunde Trade Republic an, Geschäfte in Finanzinstrumenten außerhalb von Handelsplätzen auszuführen, ergeben sich auch besondere Risiken. Dort besteht keine Aufsicht, welche mit der Börsenaufsicht vergleichbar ist. Auch die Kursfeststellung unterliegt keiner vergleichbaren Kontrolle. Es gelten häufig besondere Regelungen, die der Kontrahent vorgibt. Hierzu gehören beispielsweise Bedingungen über die Aufhebung von geschlossenen Geschäften für den Fall, dass der Kontrahent das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.5. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)). Danach sind die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei und bei Vorliegen der in den jeweiligen Geschäftsbedingungen niedergelegten Voraussetzungen verpflichtet, ein Rechtsgeschäft aufzuheben. Die einzelnen Regelungen für die Definition eines Mistrades und die Aufhebung der Geschäfte variieren je nach Vertragspartner. Der Kunde kann diese immer in der Applikation abrufen.

Soweit Trade Republic als Kontrahent eines Geschäfts die Lieferung oder Übernahme von Finanzinstrumenten ausführt, kann Trade Republic ein Geschäft, das Trade Republic irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts marktgerechten Preis abweicht, aufheben (sog. Mistrade-Regelungen; siehe hierzu auch Ziffer 20.6. der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.)).

Überprüfung der Grundsätze

Trade Republic überprüft die Ausführungsgrundsätze regelmäßig, mindestens einmal jährlich. Trade Republic überwacht dabei die Quotierungs- und Ausführungsqualität der Ausführungsplätze, die über die Applikation vom Kunden ausgewählt werden können. Trade Republic nimmt die Überprüfung insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, wodurch sich Änderungsbedarf hinsichtlich der Ausführungsgrundsätze ergeben könnte. Der Kunde kann die jeweils geltenden Ausführungsgrundsätze in der Applikation einsehen. Diese sind zudem auf der Internetseite abrufbar. Trade Republic wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auch jeweils in die Postbox (Timeline) des Kunden in der Applikation einstellen.

Anlage 2.3.

Sonderbedingungen Postbox (Timeline)

Trade Republic Bank GmbH

**Anlage 2.3.
Sonderbedingungen Postbox (Timeline)****1. Einstellung von Dokumenten in die Postbox (Timeline); Benachrichtigung per E-Mail**

- 1.1. Trade Republic stellt dem Kunden sämtliche Unterlagen (z.B. Depotauszüge, Wertpapier- und Cryptowertabrechnungen, Belastungsanzeigen hinsichtlich seiner Guthaben), soweit nicht anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, in der für den Kunden eingerichteten Postbox (Timeline) zur Verfügung. In dieser Postbox (Timeline) ist jegliche relevante Kommunikation von Trade Republic an den Kunden historisch abgelegt.
- 1.2. Trade Republic wird nach eigenem Ermessen den Kunden per Push-Benachrichtigung der Applikation oder per E-Mail darüber informieren, sobald Trade Republic ein Dokument in die Postbox (Timeline) eingestellt hat.

2. Obliegenheit des Kunden; Zugang beim Kunden

- 2.1. Dem Kunden obliegt es, die in die Postbox (Timeline) eingestellten Dokumente regelmäßig abzurufen und auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- 2.2. Beanstandungen sind Trade Republic unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform per E-Mail oder über die Applikation mitzuteilen. Für die quartalsweise übersandten Buchungsübersichten und das damit ausgewiesene Kundenguthaben gilt zudem die Einwendungsfrist nach Ziffer 3. der Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto (Anlage 3.1.).
- 2.3. Die Parteien vereinbaren für den Zugang von Dokumenten die Einstellung in die Postbox (Timeline) als Ort, an dem der Zugang erfolgt. Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass der Zugang spätestens an dem Werktag, der auf den Tag der Einstellung des Dokumentes in die Postbox (Timeline) folgt, zugegangen ist, wenn der Kunde zugleich mit Einstellung per Push-Funktion der Applikation oder per E-Mail auf die Einstellung eines Dokuments hingewiesen wurde.

3. Ausnahme: Papierhafte Übersendung

- 3.1. Trade Republic ist bereit, dem Kunden für einen Zeitraum von zehn Jahren papierhafte Depotauszüge und Auszüge zu seinem Verrechnungskonto auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- 3.2. Trade Republic ist darüber hinaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine postalische Zusendung von Dokumenten auf Kosten des Kunden zu veranlassen, wenn der Kunde seiner Obliegenheit zum elektronischen Abruf von Dokumenten über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht nachkommt.

4. Nutzungs- und Zugangsvoraussetzung für die Postbox

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung der Postbox (Timeline) ist die Installation der Applikation auf dem Endgerät des Kunden.
- 4.2. Trade Republic stellt die Dokumente im Portable Document Format (.pdf) in die Postbox (Timeline) ein.

5. Aufbewahrung

In der Postbox (Timeline) werden Dokumente dem Kunden in der Regel fünf Jahre zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird von Trade Republic nach eigenem Ermessen per Push-Benachrichtigung in der Applikation oder per E-Mail über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt.

Anlage 2.4.
Sonderbedingungen Sparplan

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.4. Sonderbedingungen Sparplan

1. Abschluss eines Sparplans

- 1.1. Der Kunde kann in der Applikation für einzelne von Trade Republic dafür zugelassene Finanzinstrumente einen Sparplan (d.h. den Erwerb einer bestimmten Gattung eines Finanzinstruments zu im Vorhinein festgelegten Raten in regelmäßigen Abständen) abschließen. Der Abschluss eines Sparplans erfolgt in der Ordereingabemaske der Applikation für das ausgesuchte Finanzinstrument. Der Kunde hat in dem Zusammenhang die Häufigkeit einer Orderausführung (z.B. monatlich oder quartalsweise) und den jeweils zu investierenden Betrag festzulegen.
- 1.2. Nach Abschluss des Sparplans erhält der Kunde von Trade Republic eine Auftragsbestätigung für den Sparplan in seine Postbox (Timeline) eingestellt.

2. Ausführung der regelmäßigen Orders

- 2.1. Die Orders werden an dem vom Kunden angewiesenen Marktplatz an den vom Kunden jeweils festgelegten Ausführungstagen und, soweit möglich, zu dem von ihm festgelegten Betrag ausgeführt. In Einzelfällen kann eine gelenkte Order erfolgen (z.B. Ausfall des Handelsplatzes, Lenkung zum Notfallhandelsplatz). Trade Republic wird die Order am Ausführungstag am Marktplatz platzieren. Die Order wird gesammelt mit weiteren Orders anderer Kunden bestens am Marktplatz platziert und für das Finanzinstrument ausgeführt. Für die Orderausführung gelten insoweit die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte mit Ausführungsgrundsätzen (Anlage 2.2.) bzw. die Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten (Anlage 2.5.). Gleichwohl ist nicht ausgeschlossen, dass eine Zusammenlegung von Orders für den jeweiligen Kunden gegenüber einer individuellen Orderausführung im Einzelfall nachteilig sein kann. So kann die Orderausführung aufgrund der Ordergröße zu einem anderen Preis führen als eine Einzelorder des Kunden.
- 2.2. Fällt der Ausführungstag für einen Sparplan bezüglich eines Wertpapiers auf ein Wochenende (Sonnabend oder Sonntag) oder einen am angewiesenen Marktplatz geltenden Feiertag, dann wird die Order am nächsten Ausführungstag, an dem der jeweilige Marktplatz geöffnet ist, ausgeführt.
- 2.3. Eine Orderausführung erfolgt nur, wenn der Kunde am Tag der Ausführung ein zur Orderausführung ausreichendes Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto unterhält oder sofern Trade Republic – nach eigenem Ermessen – für den Kunden in Vorleistung geht. Es erfolgen keine Teilausführungen. Ist infolge unzureichenden Guthabens eine Ausführung in einem Zeitraum von neun Monaten nicht möglich, wird der Sparplan beendet. Der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung in seine Postbox (Timeline) eingestellt. Der Sparplan kann durch Trade Republic gelöscht werden, sofern mangels Deckung fünfmal hintereinander eine Ausführung abgebrochen wurde. Der bis dahin angesparte Bestand in Finanzinstrumenten bleibt erhalten.
- 2.4. Soweit am Ausführungstag eine Order für ein Finanzinstrument nur in mehreren Teilen und zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt werden kann (d.h. insbesondere, wenn für mehrere Kunden ein Finanzinstrument gleicher Gattung im Wege eines Sparplans angeschafft werden soll), so wird Trade Republic einen Durchschnittskurs für alle Kunden ermitteln und die Orders zu diesem Durchschnittskurs den Kunden gegenüber abrechnen.
- 2.5. Die Höhe der ausgeführten Sparrate kann den im Sparplan festgelegten Betrag unterschreiten. Die Abrundung der Sparplanorder auf die vierte Dezimalstelle von erworbenen Bruchstücken einer Gattung kann dazu führen, dass die tatsächliche Sparrate geringfügig unter der zuvor festgelegten Sparrate liegt.

3. Entgelte

Die Entgelte für den Sparplan ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Änderung und Beendigung eines bestehenden Sparplans

- 4.1. Sparpläne können jederzeit in der Applikation geändert werden.
- 4.2. Der Kunde kann den Sparplan jederzeit – für die nächste anstehende Sparrate bis zum Tag vor der Ausführung – über die Applikation ändern oder beenden.
- 4.3. Trade Republic behält sich vor, die Auswahl der sparplanfähigen Finanzinstrumente jederzeit abzuändern und einzelne Finanzinstrumente aus der Liste der sparplanfähigen Instrumente zu entfernen. Eine Fortführung des ausgewählten Sparplans ist bei Änderung oder Entfernung nicht mehr möglich.

Anlage 2.5.

Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

Die folgenden Sonderbedingungen gelten für den Handel sowie für die Verwahrung von Cryptowerten im Rahmen der Dienstleistungen von Trade Republic. Bei den Cryptowerten, die bei Trade Republic gehandelt werden können, handelt es sich um "Rechnungseinheiten" oder "Kryptowerte" im Sinne des Kreditwesengesetzes und damit um Finanzinstrumente. Cryptowerte führen zu anderen Risiken als Wertpapiere. Trade Republic hat den Kunden in dem Dokument „Risikohinweise Cryptohandel“ auf diese Risiken hingewiesen. Das Dokument ist für den Kunden in der Postbox (Timeline) abrufbar.

Serviceangebot

Trade Republic ermöglicht ihren Kunden, über ihr Nutzerkonto in der Trade Republic Applikation den Handel mit ausgewählten Cryptowerten (im Folgenden „**Cryptogeschäft**“).

1. Ausführung von Cryptogeschäften als Finanzkommissionsgeschäft

1.1. Ausführung mittels anderer Partei

Vorbehaltlich Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5 führt Trade Republic für ihre Kunden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Cryptowerten als Kommissionärin aus, indem Trade Republic auf Rechnung des Kunden und entsprechend dessen Weisung mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) abschließt oder einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) beauftragt, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

1.2. Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Trade Republic kann nach eigenem Ermessen die betreffenden Cryptowerte teilweise oder vollständig selbst liefern oder übernehmen. Dies gilt auch, soweit für die betreffenden Cryptowerte kein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird.

2. Festpreisgeschäft

Vereinbaren Trade Republic und der Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen und bestimmbaren Preis (sog. Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande.

3. Usancen; Unterrichtung; Preis

3.1. Geltung von Rechtsvorschriften; Usancen; Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für Cryptogeschäfte am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und etwaigen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "**Usancen**"); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ausführungsplatzes/Handelspartners von Trade Republic.

3.2. Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) unterrichten. Der Kunde verzichtet auf den Zugang einer Erklärung über die Ausübung des Rechts von Trade Republic, teilweise oder vollständig für die Lieferung oder Übernahme von Cryptowerten einzutreten (Ziffer 1.2. dieser Anlage 2.5.).

3.3. Preis des Ausführungsgeschäfts, Entgelt

Trade Republic rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; Trade Republic ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Die Entgelte für Cryptogeschäfte ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Cryptobestands

Trade Republic steht für Aufträge über Cryptowerte das Recht zu, die Annahme entsprechender Aufträge des Kunden zum Erwerb von entsprechenden Finanzinstrumenten abzulehnen. Eine entsprechende Ablehnung wird dem Kunden in der Applikation angezeigt. Vor Annahme einer Order oder eines Auftrages in der Applikation kommt kein Kommissionsvertrag oder Kaufvertrag über das konkrete Geschäft zwischen Trade Republic und dem Kunden zustande. Wenn Trade Republic einen Auftrag annimmt, ist Trade Republic zur Ausführung des Auftrags oder zur Ausübung von Bezugsrechten dennoch nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden oder der Cryptobestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt Trade Republic den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird Trade Republic den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag erfolgt stets zum nächsten am Handelsplatz verfügbaren Ausführungskurs ("Bestens"). Trade Republic erteilte Kundenaufträge werden daher immer zum vom Cryptohandelspartner angebotenen, nächstbesten Preis ausgeübt. Dies bedeutet, dass insbesondere in Handelszeiträumen mit geringer Liquidität ein signifikanter Unterschied zwischen dem in der Applikation zur Ordereingabe indizierten Kurs und dem tatsächlichen Ausführungskurs liegen kann (sog. Slippage). Trade Republic legt eigenständig Mindest- und Höchstbeträge für die Annahme von Aufträgen über Cryptowerte fest.

6. Zeitliche Aspekte der Cryptogeschäfte

6.1. Gültigkeitsdauer unbefristeter Kundenaufträge

Aufträge sind gültig, bis der Kundenauftrag am Ausführungsplatz entweder erfüllt oder abgelehnt wird oder vom Kunden storniert wurde und Trade Republic die Stornierung bestätigt hat.

6.2. Handelszeiten

Entsprechend gültiger Normen im Handel mit Cryptowerten gibt es im Cryptogeschäft bei Trade Republic, bis auf Sperrzeiten aufgrund von Wartungsarbeiten, keine Beschränkung der Handelszeiten. In den jeweiligen Zeiträumen der Wartungsarbeiten ist der Handel von Cryptowerten nicht möglich. Die Wartungszeiten werden in der Applikation angezeigt. Deshalb muss der Kunde sich bewusst sein, dass der Handel nicht fortlaufend garantiert handeln kann. Die Handelszeiten mit Cryptowerten haben keinen Einfluss auf die Handelszeiten anderer Anlageklassen bei Trade Republic, welche auf der Website von Trade Republic oder in der Applikation einsehbar sind.

7. Erlöschen laufender Aufträge

7.1. Kursaussetzung

Wenn an dem Ausführungsplatz die Preisfeststellung aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Market Makers, also desjenigen Unternehmens, welches Handelspartner von Trade Republic wird, unterbleibt, erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Cryptowerte, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

7.2. Benachrichtigung

Vom Erlöschen des Kundenauftrags wird Trade Republic den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in der Profilansicht informieren.

8. Leerverkäufe

Cryptogeschäfte, die einen sogenannten Leerverkauf darstellen, d.h. der Verkauf von Cryptowerten, die sich zum Zeitpunkt der Transaktion nicht im berechtigten Zugriff des Kunden befinden, sind dem Kunden nicht erlaubt. Sollte es nach einer Transaktion zu einer Short-Position kommen, kann Trade Republic zu Lasten des Kunden die negative Position des Kunden durch Anschaffung der jeweiligen Cryptowerte ausgleichen.

9. Haftung von Trade Republic bei Kommissionsgeschäften

Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Trade Republic bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs allenfalls für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Trade Republic übernimmt keine Haftung für die vom Handelspartner zur Verfügung gestellten Kurse und Marktdaten. Sämtliche Kurs- und Marktdaten werden ausschließlich zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB für Aufträge und des HGB zum Kommissionsrecht.

10. Verwahrung der Cryptowerte bei einem dritten Cryptoverwahrer

10.1. Die Verwahrung der Cryptowerte erfolgt in zentralisierten Wallets durch einen dritten Cryptoverwahrer als Vertragspartner der Kunden von Trade Republic. Trade Republic erbringt selbst keine Cryptoverwahrung gegenüber den Kunden und steht mit diesen insoweit nicht in einer Vertragsbeziehung. Die öffentlichen und privaten Schlüssel (sog. „Public Keys“ und „Private Keys“) sind allein dem Cryptoverwahrer bekannt. Trade Republic haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Verlust der Cryptowerte durch den Cryptoverwahrer und/oder dessen Verwaltung der Wallets ergeben können, sofern Trade Republic hieran kein eigenes Verschulden trifft. Trade Republic übernimmt selbst keinerlei Verwahrgeschäfte für die Kunden. Für den Insolvenzfall der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers sollen die Cryptowerte der Kunden nicht in die Insolvenzmasse der Trade Republic oder des Cryptoverwahrers fallen, sondern stehen dem Kunden zu.

10.2. Veräußert der Kunde Cryptowerte, ist Trade Republic berechtigt, den Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte auf einen anderen Kunden oder den Handelspartner zu übertragen.

Trade Republic möchte dem Kunden den besten Service bieten. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, den Cryptoverwahrer von Zeit zu Zeit auszutauschen. Falls Trade Republic den Cryptoverwahrer austauschen muss, muss der neue Cryptoverwahrer alle Cryptowerte der Kunden von Trade Republic verwalten, um weiterhin den gleichen Service zum gleichen Preis anbieten zu können. Um dies effizient sicherzustellen, ist Trade Republic berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Cryptoverwahrer im Namen und im Auftrag des Kunden zu kündigen und ein Vertragsverhältnis mit einem neuen Cryptoverwahrer, basierend auf dessen Standardbedingungen, im Namen und im Auftrag des Kunden abzuschließen. Das gilt nur für den Fall, dass Trade Republic sich für die Zusammenarbeit mit einem anderen Cryptoverwahrer entscheidet. Der Kunde ermächtigt Trade Republic ausdrücklich, jeden bestehenden Cryptoverwahrer anzuweisen, die Cryptowerte des Kunden auf einen anderen Cryptoverwahrer zu übertragen, für den Fall, dass Trade Republic beschließt, mit einem anderen Cryptoverwahrer zusammenzuarbeiten. Trade Republic muss den Kunden über diesen Wechsel des Cryptoverwahrers informieren.

- 10.3. Trade Republic ist berechtigt, jede Maßnahme vorzunehmen, die geeignet und erforderlich ist, eine staatliche Anordnung gegenüber Trade Republic und/oder dem Cryptoverwahrer umzusetzen, die die Übertragung oder den Verkauf von beim Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerten zum Gegenstand hat.

11. Empfang und Versand von Cryptowerten sowie Wallet-Überträge

Der Empfang und der Versand von Cryptowerten von und an Wallets von Drittanbietern ist nicht möglich. Die Auslieferung und Einlieferung von Cryptowerten ist ebenfalls nicht möglich. Sofern der Kunde über die Cryptowerte verfügen möchte, ist dies nur durch Verkauf derselben möglich.

12. Erfüllung der Cryptogeschäfte

- 12.1. Trade Republic erfüllt Cryptogeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen. Zur Erfüllung im Inland verschafft Trade Republic dem Kunden einen beim Cryptoverwahrer unterhaltenen Bestand an Cryptowerten. In diesem Zusammenhang übermittelt Trade Republic dem Cryptoverwahrer eine Bestandsliste und teilt damit dem Cryptoverwahrer mit, welchen Kunden etwaige Cryptowerte zustehen. Zusätzlich weist Trade Republic den Handelsplatz an, einen Spitzenausgleich gegenüber dem Cryptoverwahrer vorzunehmen. Mit diesen Mitteilungen hat Trade Republic seine Verpflichtung aus Cryptogeschäften gegenüber den Kunden erfüllt.

- 12.2. **Trade Republic wird innerhalb der Applikation den Bestand der Cryptowerte des Kunden ausweisen. Dieser Bestand ist nicht notwendigerweise deckungsgleich mit den vom Cryptoverwahrer für den Kunden verwahrten Cryptowerten. Insbesondere bedeutet die Anzeige dieses Bestands nicht, dass etwaige Käufe und Verkäufe von Cryptowerten bereits beliefert sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden erst nach deren Einlieferung durch den Verkäufer und nach Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind. Der Cryptoverwahrer verwahrt Cryptowerte des Kunden bis zur Übermittlung einer Nachricht durch Trade Republic, welchem Kunden welche der vom Cryptoverwahrer verwahrten Cryptowerte zuzuordnen sind und, falls relevant, bis zur Auslieferung an den Käufer.**

13. Weitergabe von Nachrichten

Werden Trade Republic seitens des Cryptoverwahrers oder Handelsplatzes Informationen übermittelt, die die Cryptowerte des Kunden betreffen, so wird Trade Republic dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist.

14. Auskunftersuchen

Handelspartner bezüglich Cryptowerten unterliegen in der Regel eigenen Regulierungen. Rechte und Pflichten der Trade Republic oder des Kunden bestimmen sich daher bisweilen auch nach diesen Regulierungen, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen können. Trade Republic wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen und die Handelsplätze erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

15. Mistrades und Misquotes

15.1. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels anderer Partei

Zur Ausführung der von dem Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt Trade Republic das von den Ausführungsplätzen zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem. Der mit dem Betreiber des jeweiligen Ausführungsplatzes abgeschlossene Vertrag sieht eine Rückabwicklungsmöglichkeit für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise vor. Legt der Handelspartner im Zusammenhang mit der Ausführung einer Kundenorder irrtümlich einen falschen Kurs zugrunde, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäftes marktadäquaten Preis – dem Referenzpreis – abweicht (sog. Mistrade oder Misquote), so steht dem Handelspartner gegenüber Trade Republic ein vertragliches Rücktrittsrecht/Aufhebungsrecht/Anpassungsrecht nach dessen Ermessen zu. In diesem Fall wird Trade Republic auch dem Kunden gegenüber die Ausführung des Cryptogeschäfts

Anlage 2.5. Sonderbedingungen für den Handel mit Cryptowerten

45 von 49

rückgängig machen oder anpassen. Der Kunde kann die Regelungen zu Mistrades bzw. Misquotes der einzelnen Ausführungsplätze in der Applikation einsehen.

15.2. Mistrades und Misquotes bei Ausführung mittels Selbsteintritt von Trade Republic

Soweit Trade Republic selbst Kundenaufträge auf eigene Rechnung teilweise oder vollständig ausführt, behalten sich die Parteien jeweils vor, Geschäfte aufzuheben, die durch fehlerhafte Quotes oder auf Grundlage nicht marktgerechter Preise zustande gekommen sind. In diesem Fall wird die aufhebende Partei der übrigen Partei gegenüber die Ausführung des gesamten Cryptogeschäfts rückgängig machen.

Ein Quote ist insbesondere dann als fehlerhaft anzusehen, wenn er aufgrund einer technisch bedingten Fehlfunktion des Handelssystems oder aufgrund eines Bedienungsfehlers erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Die Korrektur hat unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach Erkennen des Fehlers, spätestens 48 Stunden nach Ausführung des Kundenauftrages zu erfolgen.

Trade Republic hat bei der Entscheidung über eine rückwirkende Geschäftsaufhebung sowohl das Interesse des Kunden an einem der tatsächlichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen des Kunden in den Bestand des festgestellten und veröffentlichten Preises zu beachten. Im Falle einer unmittelbaren Berichtigung des Preises nach dessen Eingabe überwiegt regelmäßig das Interesse des Kunden an einem der Marktlage entsprechenden Preis.

Die aufhebende Partei hat die andere Partei in schriftlicher und elektronischer Form über die Aufhebung zu unterrichten.

16. Steuern

Trade Republic ist nicht für die Abführung von Steuern auf Verkaufserlöse des Kunden verantwortlich. Der Kunde muss sich eigenständig steuerlichen Rat einholen. Trade Republic wird dem Kunden aber Übersichten über den Handel mit Cryptowerten erteilen.

17. Forks und weitere Ereignisse

17.1. Für den Fall einer sog. Fork eines Cryptowerts behält sich Trade Republic vor, die Handelbarkeit betroffener Cryptowerte einzustellen. Eine Fork liegt dann vor, wenn eine Blockchain sich in zwei unterschiedliche Ketten mit unterschiedlichen Konsensregeln der verifizierenden Teilnehmer der Blockchain teilt. Trade Republic wird im Einzelfall nach billigem Ermessen prüfen, ob die einem Kunden zugeteilten Cryptowerte der Fork weiter unterstützt werden. Dabei berücksichtigt Trade Republic insbesondere den Umstand, der durch den Cryptoverwahrer unterstützten Verwahrung und einer etwaig bestehenden Handelsmöglichkeit der Cryptowerte beim Cryptohandelspartner.

17.2. Diese Rechte von Trade Republic gelten sinngemäß für weitere Ereignisse im Zusammenhang mit Cryptowerten (z.B. Airdrops), die die weitere Entwicklung des Cryptowertes beeinflussen.

Anlage 3.1.

Sonderbedingungen Treuhandsammel- und
Verrechnungskonto

Trade Republic Bank GmbH

Anlage 3.1. Sonderbedingungen Treuhandsammel- und Verrechnungskonto

1. Verwahrung der Kundengelder auf Treuhandsammelkonto

- 1.1. Trade Republic wird bei einer oder mehreren zum Einlagengeschäft befugten Banken (im Folgenden „Treuhandbank“) Treuhandsammelkonten führen, auf welchen Kundengelder vom Vermögen der Trade Republic getrennt gehalten werden. Trade Republic führt demnach bei der Treuhandbank nicht für jeden Kunden ein getrenntes Konto. Trade Republic wird die Treuhandbank nach eigenem Ermessen auswählen.
- 1.2. Trade Republic rechnet die Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie die Abwicklung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwahrung der Wertpapiere über das bei der Treuhandbank geführte Treuhandsammelkonto ab. In Einzelfällen kann es passieren, dass eine Order oder ein Auftrag zu einem Preis ausgeführt wird, der das vom Kunden unterhaltene Guthaben übersteigt. So prüft Trade Republic zum Beispiel das Kundenguthaben bei Auftragserteilung. Es ist aber möglich, dass der Auftrag tatsächlich zu einem höheren Preis als der vorangehende Quote ausgeführt wird. In diesem Fall hat der Kunde Trade Republic die Differenz durch Zahlung mittels der ihm mitgeteilten persönlichen IBAN auf das Treuhandsammelkonto zu erstatten.
- 1.3. Der Kunde ist verpflichtet, Einzahlungen von einem Konto zu leisten, dessen Kontoinhaber er ist, bzw. Einzahlungen nur über solche Zahlungsverfahren zu veranlassen, die Trade Republic in der Applikation zulässt. Es besteht zum Zeitpunkt der Einzahlung des Kundenguthabens kein Anspruch des Kunden auf andere Zahlungsverfahren als die Einzahlung vom Referenzkonto und sonstige von Trade Republic dem Kunden freiwillig und widerruflich angebotene Einzahlungswege. Um Pflichten aus dem Geldwäschegesetz nachzukommen, darf Trade Republic die Freigabe der eingezahlten Gelder verzögern.

2. Buchhalterisches Kundenkonto; Zuteilung einer virtuellen IBAN

- 2.1. Daneben führt Trade Republic ein buchhalterisches Verrechnungskonto für jeden Kunden um das für den Kunden treuhänderisch gehaltene Guthabens auszuweisen. In dem buchhalterischen Verrechnungskonto werden die gegenseitigen Ansprüche aus der Depotführung und aus den im Kundenauftrag getätigten Kommissionsgeschäften verrechnet und anhand dessen die aktuelle Höhe des Kundenguthabens ermittelt. Durch die buchhalterische Trennung der Kundengelder im Rahmen des internen Kundenkontensystems gewährleistet Trade Republic den tagesaktuellen Ausweis des Kundenguthabens.
- 2.2. Jedem Verrechnungskonto wird eine virtuelle IBAN zugeordnet, über die der Kunde Einzahlungen auf das Treuhandsammelkonto bei der Treuhandbank veranlassen und die direkte Verbuchung des Zahlungseingangs in seinem buchhalterischen Kundenkonto gewährleisten kann. Dem Kunden ist es jedoch nicht erlaubt, die virtuelle IBAN für andere Zwecke als den Handel mit Finanzinstrumenten über Trade Republic zu verwenden. Insbesondere handelt es sich nicht um die IBAN zu einem Zahlungskonto, mittels derer der Kunde Zahlungsvorgänge veranlassen kann.

3. Quartalsweise Buchungsübersicht; Prüfungspflicht des Kunden und Anerkenntnis der Buchungen bei Ausbleiben von Einwendungen

- 3.1. Trade Republic übersendet dem Kunden jeweils zum Ende eines Quartals eine Buchungsübersicht über das Verrechnungskonto. Darin werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche aus der Depotführung und der Ausführung von Aufträgen für Geschäfte in Finanzinstrumenten sowie die Höhe des Kundenguthabens aufgeführt.
- 3.2. Der Kunde hat Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der ihm jeweils zum Quartalsende übersandten Buchungsübersicht spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach deren Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkenntnis der darin aufgeführten Buchungsvorgänge und des sich daraus ergebenden treuhänderisch gehaltenen Kundenguthabens. Auf diese Folge wird Trade Republic bei Übersendung der quartalsweisen Buchungsübersicht besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Buchungsübersicht und des ausgewiesenen Kundenguthabens verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Buchung zu Unrecht in das Verrechnungskonto eingestellt oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 3.3. Fehlerhaft vorgenommene Auszahlungen vom Treuhandsammelkonto zugunsten des Kunden darf Trade Republic bis zur Übersendung der nächsten Buchungsübersicht durch eine entsprechende Buchung im Verrechnungskonto rückgängig machen, soweit Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (sog. Storno). Stellt Trade Republic eine fehlerhafte Gutschrift erst nach Übersendung der Buchungsübersicht fest und steht Trade Republic ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird Trade Republic in Höhe ihres Anspruchs das Treuhandsammelkonto belasten (sog. Berichtigung) und eine Berichtigungsbuchung im Verrechnungskonto vornehmen. Erhebt der Kunde im Falle einer Berichtigung gegen die Belastung des Treuhandsammelkontos und die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird Trade Republic den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert gegenüber dem Kunden geltend machen.
- 3.4. Auf Grund des Treuhandauftrags ist Trade Republic lediglich gehalten, dasjenige Kundenguthaben herauszugeben, das

Trade Republic selbst auf Grund des Kontovertrages mit der Treuhandbank herausverlangen kann. Der Kunde trägt damit im Ergebnis das Insolvenzrisiko der Treuhandbank, soweit Trade Republic in der Insolvenz der das Treuhandsammelkonto führenden Treuhandbank den Anspruch auf Auszahlung des Kundenguthabens weder gegenüber der Einlagensicherung der Treuhandbank noch gegenüber dem Insolvenzverwalter der Treuhandbank im Rahmen des Insolvenzverfahrens realisieren kann.

4. Auszahlungen des Kundenguthabens

- 4.1. Eine Auszahlung des auf dem buchhalterischen Verrechnungskonto verbuchten Guthabens, d.h. u.a. die Geltendmachung des sich aus der Buchungsübersicht ergebenden Kundenguthabens, kann der Kunde nur auf das bei Depotöffnung von ihm angegebene oder später im Menü der Applikation von ihm geänderte Referenzkonto verlangen.
- 4.2. Auszahlungen an den Kunden sind nur auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Referenzkonto möglich.
- 4.3. Der Kunde kann die Auszahlung lediglich direkt in der Applikation anstoßen. Nach Erhalt des Auszahlungswunsches des Kunden prüft Trade Republic das buchhalterische Kundenkonto automatisch auf entsprechende Deckung. Hierbei werden insbesondere auch alle offenen, noch nicht abgerechneten Geschäfte in Finanzinstrumenten als Verbindlichkeit betrachtet. Dementsprechend kann der Kunde nur das Guthaben auf sein Referenzkonto überweisen, welches nicht durch offene, noch nicht ausgeführte Geschäfte in Finanzinstrumenten geblockt ist.

5. Abweichung zu § 84 WpHG; keine Trennung der Kundengelder von anderen Kundengeldern durch Treuhandsammelkonto

- 5.1. Trade Republic und der Kunde verabreden in Abweichung zu § 84 Abs. 2 S. 1 WpHG die Verwahrung der Kundengelder auf einem Treuhandsammelkonto. Der Kunde stimmt der Verwahrung seiner Gelder auf dem Treuhandsammelkonto zusammen mit den Kundengeldern der anderen Kunden von Trade Republic zu.
- 5.2. Trade Republic verweist in dieser Hinsicht auf den mit der Trennung von Kundengeldern verfolgten Schutzzweck des § 84 WpHG, wonach Wertpapierdienstleistungsunternehmen in Bezug auf Kundengelder geeignete Vorkehrungen zu treffen haben, um die Rechte der Kunden zu schützen und zu verhindern, dass die Kundengelder ohne Zustimmung des Kunden für Rechnung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder für Rechnung anderer Kunden verwendet werden. Nach § 84 Abs. 2 WpHG hat Trade Republic – ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung mit seinen Kunden – entgegengenommene Kundengelder unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) getrennt von den Geldern von Trade Republic und getrennt von anderen Kundengeldern auf Treuhandkonten zum Beispiel bei einer Bank, die die Erlaubnis für das Einlagengeschäft besitzt, zu verwahren.
- 5.3. Trade Republic hat mit der Treuhandbank eine Treuhandabrede getroffen, wonach die Treuhandbank die Gelder für die Kunden der Trade Republic als Treuhänder auf dem Treuhandsammelkonto hält. Im Falle der Insolvenz der Trade Republic sind die Gelder damit dem Zugriff des Insolvenzverwalters der Trade Republic entzogen. Trade Republic verwahrt die Kundengelder demnach getrennt von eigenen Geldern der Trade Republic.
- 5.4. Entgegen der gesetzlichen Regelung des § 84 Abs. 2 WpHG werden die Kundengelder jedoch nicht von den anderen Kundengeldern getrennt verwahrt, sondern auf ein Treuhandsammelkonto eingezahlt. In diesem Fall hat Trade Republic bei der Auswahl, Beauftragung und regelmäßigen Überwachung der Treuhandbank mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorzugehen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Notwendigkeit der Aufteilung der Kundengelder auf verschiedene Dritte zu prüfen. Insbesondere muss Trade Republic der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit sowie den relevanten Vorschriften und Marktpraktiken der Treuhandbank im Zusammenhang mit dem Halten von Kundengeldern Rechnung tragen.
- 5.5. Trade Republic hat zu diesem Zweck interne organisatorische Vorkehrungen und Vereinbarungen mit der Treuhandbank getroffen, um
 - durch Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung (d.h. insbesondere durch die Führung der buchhalterischen Verrechnungskonten für jeden Kunden) jederzeit eine Zuordnung der von Trade Republic gehaltenen Gelder zu den einzelnen Kunden zu gewährleisten,
 - ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit den Aufzeichnungen der Treuhandbank abgleichen zu können, insbesondere steht Trade Republic nach den Vereinbarungen mit der Treuhandbank ein jederzeitiges Einsichts- und Zugriffsrecht in das Treuhandsammelkonto zu,
 - das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Kundengeldern oder damit verbundenen Rechten durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten. Die Treuhandbank hat etwa auf eigene Sicherungsrechte an dem Treuhandsammelkonto gegenüber Trade Republic verzichtet.
- 5.6. Die Treuhandbank ist der jeweils anwendbaren gesetzlichen Entschädigungseinrichtung angeschlossen. Hierzu erhält der Kunde jährlich von Trade Republic entsprechende Informationen. Unabhängig davon, sind die Informationen zur gesetzlichen Entschädigungseinrichtung in der Applikation für alle von Trade Republic eingeschalteten Treuhandbanken abrufbar.
- 5.7. Trade Republic wird den Kunden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) darüber unterrichten, bei welchem Institut(en)

die vom Kunden eingezahlten Kundengelder verwahrt werden.